

DOTSCHNATT

Botschaft

des Gemeindevorstandes an die Gemeindeversammlung vom
8. Dezember 2016, um 20.00 Uhr im Gemeindegrosssaal



Traktanden

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 28. April 2016
3. Genehmigung der Leistungsvereinbarung mit der Region Maloja betreffend Abfallentsorgung
4. Genehmigung der Leistungsvereinbarung mit der Region Maloja betreffend Anlage und Führung des Grundbuches
5. Beschlussfassung über die Verselbstständigung des Elektrizitätswerkes Samedan durch Überführung in eine zu gründende Aktiengesellschaft EWS AG und über den Verkauf einer Minderheitsbeteiligung von 49% an die Repower AG
6. Genehmigung des Budgets 2017 und Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2017
 - 6.1 Budget der Verwaltung
 - 6.2 Budget des Elektrizitätswerkes
 - 6.3 Kenntnisnahme vom Finanzplan 2017 – 2021
7. Varia

Traktandum 3

Genehmigung der Leistungsvereinbarung mit der Region Maloja betreffend Abfallentsorgung

Cuort e böin / In Kürze

La regiun Malögia surpiglia a partir dals 01.01.2017 l'economisaziun da las immundizchas. Consequentamaing po l'Associazion per economiser las immundizchas d'Engiadin'Ota/Bergiaglia gnir liquidada pels 31-12-2016. L'incumbenza per l'economisaziun da las immundizchas tres la regiun succeda sün basa d'üna convegna da prestaziun.

Die Abfallbewirtschaftung wurde in den Statuten der Region Maloja als potenziell übertragbare Aufgabe festgelegt. Dies hat zur Folge, dass der Abfallbewirtschaftungsverband Oberengadin/Bergell (ABVO) auf den 31.12.2016 aufgelöst werden kann. Die Übertragung der Abfallbewirtschaftung an die Region Maloja erfolgt mittels Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden und der Region Maloja per 01. Januar 2017.

3.1 Ausgangslage

Unter dem Namen „Abfallbewirtschaftungsverband Oberengadin/Bergell (ABVO)“ besteht ein Gemeindeverband als öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes. Dem Verband sind die Gemeinden des Oberengadins und des Bergells angeschlossen. Der Verband besorgt in Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Gemeinden die Abfallbewirtschaftung im Verbandsgebiet nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Abfallbewirtschaftung.

Im Zuge der kantonalen Gebietsreform haben sich die Verbandsgemeinden zur Region Maloja zusammengeschlossen. Nebst den Aufgaben, welche die Region gemäss übergeordneter Gesetzgebung zwingend wahrzunehmen hat (regionale Richtplanung, Berufsbeistandschaft, Zivilstandswesen, Schuldbetriebs- und Konkurswesen, Verwaltung der Kreisarchive) wurden in den Statuten zusätzliche Aufgaben definiert, welche der Region zugewiesen werden können. Dazu gehören das Grundbuchamt, der regionale Sozialdienst, die Regionalentwicklung und die Abfallbewirtschaftung. Mit der Übertragung der Abfallbewirtschaftung an die Region Maloja entfällt die Verbandsaufgabe. In der Folge kann der ABVO aufgelöst werden.

3.2 Auflösung des Verbandes und Übertragung an die Region Maloja

Gemäss Art. 35 der Verbandsstatuten bedarf die Auflösung des Verbandes der Zustimmung aller Gemeinden. Integrierender Bestandteil eines solchen Beschlusses bilden die Liquidation eines allfälligen Vermögens und dessen Verteilung unter die Gemeinden, wobei der bei der Beitragspflicht angewendete Verteilschlüssel gilt.

Gemäss Art. 6 lit. g der Verbandsstatuten obliegt die Antragstellung an die Gemeinden auf Auflösung des Verbandes der Delegiertenversammlung. Einen entsprechenden Beschluss hat die DV des ABVO am 03. Dezember 2015 einstimmig gefasst. Die Aktiven und Passiven werden aufgelöst und die Guthaben der Gemeinden mit der letzten Akontozahlung 2016 verrechnet. Die bestehenden rechtlichen Verpflichtungen des ABVO gehen an die Region Maloja über. Die juristisch korrekte Abwicklung obliegt dem Vorstand des ABVO.

3.3 Übertragung der Abfallbewirtschaftung an die Region Maloja

Die Übertragung der Abfallbewirtschaftung an die Region Maloja erfolgt mittels Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden und der Region Maloja. Die Leistungsvereinbarung regelt die zu erbringenden Leistungen, deren Finanzierung und die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Region.

Die Region erbringt im Rahmen der übertragenen Aufgaben die folgenden Leistungen:

- Sammeldienst des Hauskehrichts (ohne Sonderabfälle) und der Wertstoffe (Glas, Karton, Papier) aus den angeschlossenen Gemeinden;
- Verwertung / Entsorgung des Hauskehrichts und der angelieferten Wertstoffe (Alu, Weissblech), sowie der übrigen von der Region angenommenen Abfälle;
- Bewirtschaftung der Reaktordeponie Sass Grand in Bever sowie die Sicherstellung für die Nachsorge der Reaktordeponie Sass Grand;
- Bewirtschaftung der Sammelstelle Cho d'Punt in Samedan;
- Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Verminderung der Abfallmengen sowie die sinnvolle Wiederverwertung von Abfällen.

Defizite und Überschüsse sind gemäss Art. 33 Abs. 2 der Regionsstatuten auszugleichen, also nach dem Schlüssel der Region.

Die Leistungsvereinbarung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft und dauert 4 Jahre. Ohne Kündigung seitens einer der Parteien dieser Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten verlängert sich die Leistungsvereinbarung stillschweigend um jeweils weitere 4 Jahre.

3.4 Anpassung der kommunalen Gesetzgebung

Im Zuge der Aufgabenübertragung vom ABVO an die Region Maloja sind das Abfallbewirtschaftungsgesetz und das Gebührenregulativ für die Abfallbewirtschaftung formell anzupassen. Es geht dabei ausschliesslich darum, die Terminologie anzugleichen (Region Maloja anstelle ABVO). Zu diesem Zweck sind die Ausdrücke „Abfallbewirtschaftungsverband Oberengadin“ oder „ABVO“ durch „Region Maloja“ zu ersetzen und die entsprechenden grammatikalischen Änderungen in den nachstehenden Bestimmungen vorzunehmen:

- Abfallbewirtschaftungsgesetz: Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1, Art. 22 Abs. 1, Art. 23 und Art. 31
- Gebührenregulativ für die Abfallbewirtschaftung: Art. 2

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

3.5 Beilage im Anhang 1 auf Seiten 26–27

- Leistungsvereinbarung

Proposta / Antrag

La suprananza cumünela propuona

- *d'apruver la cunvegna da prestaziun traunter la vschinauncha da Samedan e le Regiun Malögia areguard l'economisaziun da las immundizchas e dals adattamaints correspundents da la ledscha d'immundizchas e'l regulativ lotiers.*

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

- Genehmigung der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Samedan und der Region Maloja betreffend Abfallentsorgung und der damit einhergehenden Änderung des Abfallbewirtschaftungsgesetzes und des Gebührenregulatives für die Abfallbewirtschaftung.

Traktandum 4

Genehmigung der Leistungsvereinbarung mit der Region Maloja betreffend Anlage und Führung des Grundbuches

Cuort e bön / In Kürze

Il circol dal cudesch fundiari Malögia – üna colliaziun da vschinaunchas sainza personalited giuridica – maina pel mumaint il cudesch fundiari da las vschinaunchas da l'Engadin'Ota e da la vschinauncha Bergiaglia. Scu previs i'ls statüts surpiglia la regiun Malögia quista lezcha a partir dals 01.01.2017. L'incumbenza vain surdeda sün basa d'üna cunvegna da prestaziun.

Das Grundbuch der Oberengadiner Gemeinden und der Gemeinde Bregaglia wird derzeit vom Grundbuchkreis Maloja, einer öffentlich-rechtlichen Gemeindeverbindung ohne Rechtspersönlichkeit, geführt. Ab 01.01.2017 wird diese Aufgabe statutengemäss der Region Maloja übertragen. Die Übertragung erfolgt mittels Leistungsvereinbarung.

4.1 Ausgangslage

Unter dem Namen „Grundbuchkreis Maloja“ besteht eine öffentlich-rechtliche Gemeindeverbindung ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes. Die Gemeindeverbindung bezweckt die gemeinsame Anlage und Führung des Grundbuches. Am Grundbuchkreis Maloja sind die Gemeinden Bregaglia und die elf Oberengadiner Gemeinden beteiligt.

Im Zuge der kantonalen Gebietsreform haben sich die Verbandsgemeinden zur Region Maloja zusammengeschlossen. Nebst den Aufgaben, welche die Region gemäss übergeordneter Gesetzgebung zwingend wahrzunehmen hat (regionale Richtplanung, Berufsbeistandschaft, Zivilstandswesen, Schuldbetreibungs- und Konkurswesen, Verwaltung der Kreisarchive), wurden in den Statuten zusätzliche Aufgaben definiert, welche der Region zugewiesen werden können. Dazu gehört unter anderem das Grundbuchamt.

4.2 Übertragung des Grundbuchwesens an die Region Maloja

Die Übertragung des Grundbuchwesens an die Region Maloja erfolgt mittels Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden und der Region Maloja. Die Leistungsvereinbarung regelt die zu erbringenden Leistungen, deren Finanzierung und die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Region.

Die Leistung beschränkt sich auf die gemeinsame Anlage und Führung der Grundbücher für die beteiligten Gemeinden der Region.

Die Finanzierung für die zu erbringenden Leistungen erfolgt im Rahmen des separaten Organisationsreglements sowie der Kantonalen Gebührenverordnung der Grundbuchämter und der Kantonalen Verordnung über die Notariatsgebühren. Überschüsse oder Defizite werden gemäss Art. 33 Abs. 1 und 2 der Statuten der Region Maloja behandelt.

Die Leistungsvereinbarung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft und dauert 4 Jahre. Ohne Kündigung seitens einer der Parteien dieser Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten verlängert sich die Leistungsvereinbarung stillschweigend um jeweils weitere 4 Jahre.

4.3 Beilage im Anhang 2 auf Seiten 27–28

– Leistungsvereinbarung

Proposta / Antrag

La suprastanza cumünela propuona

– d'approver la cunvegna da prestaziun traunter la vschinauncha da Samedan e le Regiun Malögia areguard la gestiun dal cudesch fundiari.

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

Genehmigung der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Samedan und der Region Maloja betreffend Anlage und Führung des Grundbuches.

Traktandum 5

Beschlussfassung über die Verselbständigung des Elektrizitätswerkes Samedan durch Überführung in eine zu gründende Aktiengesellschaft EWS AG und über den Verkauf einer Minderheitsbeteiligung von 49% an die Repower AG

Cuort e bön / In Kürze

Auf einen Blick

Alle Details werden in dieser Botschaft ausführlich dargelegt. Die folgenden Stichworte umreissen die wichtigsten Aspekte des Vorschlags des Gemeindevorstandes:

- Das Elektrizitätswerk Samedan ist für die künftigen Aufgaben zu klein.
- Es wurden verschiedene Optionen für eine neue Organisation geprüft.
- Ein neutraler Berater hat den Gemeindevorstand unterstützt.
- Die optimale Lösung ist die Zusammenarbeit mit einem Partner, der sich am EW Samedan beteiligt.
- Es lagen mehrere Offerten vor: Die beste Offerte kam von Repower – finanziell, technisch, personell, regional.
- Das EW Samedan soll in eine Aktiengesellschaft ausgegliedert werden
- Die Gemeinde Samedan behält die Mehrheit an der AG und damit ihre Mitsprache.
- Die Gemeinde profitiert finanziell von der getroffenen Lösung (Schulden können reduziert werden).
- Die Versorgungssicherheit kann verbessert werden.
- Die Strompreise werden auch künftig von der EWS AG festgesetzt.

Die Gemeinde und Repower haben alle wichtigen Punkte in einer Absichtserklärung vereinbart. Sie enthält die wesentlichen Inhalte des Aktionärsbindungsvertrags, die Grundsätze der Betriebsführung und die gemachten Garantien. Die Absichtserklärung kann auf der Gemeindeganzlei eingesehen werden.

Svilups fundamentels i'l marcho d'energia chaschunan grandas sfidas pels provedituors d'energia: La complexited tecnica crescha adüna dapü causa ils bsögn alteros dals claints, causa novas applicaziuns da la forza electrica (p.ex. electromobilited) e causa l'augmoint da la furniziun decentrela d'electricited.

Impü nascharon novas incumbenzas pels provedituors pervi da la Strategia d'energia 2050, pervi da la cumpletta liberalisaziun dal marcho planiseda e pervi d'ün ulteriur augmoint da la regulaziun. L'ouvra electrica da Samedan (OES) cun sias structuraz actuelas e sia grandezza subcritica nu saregia in cas da gnir suletta a bröch cun quistas sfidas e da's fer valair a lungia vista süil marcho da la forza electrica. In vista al marcho cumplettaing altero e seguind al trend svizzer dess l'OES perque survgnir üna structura d'interpreisa cumpetitiva ed orientada vers l'avegnir. Per quel scopo dess l'OES gnir convertida in üna societad anonima (numneda da quinderinvi OES SA) per gnir giuridicomaing independenta. La fundaziun succeda tres la vschinauncha a maun da valuors in naturalias (Sacheinlage) e da surpiglieda da bains (Sachübernahme). Cun 51% dvainta la vschinauncha acziunaria da magiurited da la OES SA. Ella mantegna cotres l'influenza e la controlla dal provedimaint d'energia cumünel. Üna partecipaziun minoritaria da 49% dess gnir vendida per CHF 2'500'000 a la Repower SA (da quinderinvi eir Repower). Cun ün contrat da gestiun incumbenzescha l'OES SA la Repower da prover la vschinauncha da Samedan permanentamaing ed in möd economic e modern cun forza electrica. Culla conversiun in üna SA survain l'OES üna fuorma giuridica actuela. Culla vendita d'üna partecipaziun minoritaria a la Repower cumainza la collavuraziun cun üna partenaria ferma, chi'd es collieda culla regiun e chi dispuona da las competenzas mercantilas necessarias, dal know-how correspondent e da la grandezza critica per cumpetter süil marcho d'energia. Impü realisescha la vschinauncha culla vendita d'üna partecipaziun minoritaria ün'incumbenza dal plaun per saner las finanzas e generescha cotres entredgias considerablas. Causa sia grandezza minimela es l'OES organisatoricomaing e persunelmaing exosta ad ün fich grand ris-ch, e que independentamaing dals müdamaints süil marcho d'electricited. Ün'adattaziun structurela fo dabsögn eir in vista a quist fat.

Grundlegende Entwicklungen im Strommarkt stellen die Energieversorgungsunternehmen vor grosse Herausforderungen: Die technische Komplexität steigt als Folge veränderter Kundenbedürfnisse, neuer Stromanwendungen (beispielsweise Elektromobilität) und wachsender dezentraler Einspeisung weiter an. Zudem bringen die Energiestrategie 2050, die geplante vollständige Marktliberalisierung und die weitere Verschärfung der Regulierung neue Aufgaben für die Versorgungsunternehmen. Das EW Samedan ist mit seinen aktuellen Strukturen und der fehlenden kritischen Grösse kaum in der Lage, diese Herausforderungen alleine zu bewältigen und sich langfristig im Strommarkt erfolgreich behaupten zu können. Dem schweizweiten Trend folgend, soll das EW Samedan angesichts des völlig veränderten Marktumfeldes eine zukunftsorientierte, marktfähige Unternehmensstruktur erhalten, indem es durch Überführung in eine zu gründende Aktiengesellschaft EW Samedan AG (nachfolgend EWS AG) rechtlich verselbständigt wird. Die Gründung erfolgt durch die Gemeinde mittels Sacheinlage und Sachübernahme. Die Gemeinde wird mit 51% Mehrheitsaktionärin der EWS AG. Sie behält damit den Einfluss und die Kontrolle über die kommunale Energieversorgung. Eine Minderheitsbeteiligung von 49% soll für CHF 2'500'000 an die Repower AG (nachfolgend auch Repower) verkauft werden. Mittels Betriebsführungsvertrag beauftragt die EWS AG die Repower mit der

dauernden, wirtschaftlichen und zeitgemässen Stromversorgung der Gemeinde Samedan. Mit der Überführung in eine AG erhält das EW Samedan eine zeitgemässe Rechtsform. Mit der Veräusserung einer Minderheitsbeteiligung an die Repower wird eine Kooperation mit einem starken regional verankerten Partner eingegangen, welcher über die erforderlichen Marktcompetenzen, das entsprechende Know-how und über die kritische Grösse verfügt, um im Energiemarkt zu bestehen. Schliesslich setzt die Gemeinde mit dem Verkauf einer Minderheitsbeteiligung einen Auftrag des Massnahmenplanes zur Sanierung des Finanzhaushaltes um und generiert dadurch einen namhaften Mittelzufluss. Unabhängig von den Veränderungen im Strommarkt ist das EW Samedan aufgrund seiner geringen Grösse in organisatorischer und personeller Hinsicht einem sehr hohen Klumpenrisiko ausgesetzt. Eine Strukturanpassung ist auch vor diesem Hintergrund erforderlich.

5.1 Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung hat den Massnahmenplan zur Sanierung des Finanzhaushaltes am 5. Dezember 2013 zur Kenntnis genommen und den Gemeindevorstand ermächtigt und beauftragt, diesen schrittweise bis Ende 2016 umzusetzen. Bestandteil des Massnahmenplans bildet unter anderem auch die Prüfung möglicher Devestitionen. Als mögliche Option floss dabei auch der Verkauf des Elektrizitätswerkes Samedan (EWS) in die Überlegungen mit ein. Anlässlich der Budgetversammlung vom 04.12.2014 wurde diese Stossrichtung bekräftigt, indem der Gemeindevorstand aufgefordert wurde, das EWS in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln und zum Verkauf anzubieten, wobei die Gemeinde eine Mehrheitsbeteiligung behalten soll. Der Gemeindevorstand nahm diese Anregung entgegen, stellte aber in Aussicht, sämtliche strategischen Optionen zu prüfen.

Im Rahmen der dafür erforderlichen Auslegeordnung kam der Gemeindevorstand zur Erkenntnis, dass die Zukunft des EWS nicht ausschliesslich unter dem finanziellen Aspekt der Massnahme zur Sanierung des Finanzhaushaltes zu betrachten ist, sondern vielmehr mit Blick auf das Marktumfeld, welches schwerwiegenden Veränderungen unterworfen ist. In Anbetracht der Umbrüche im Strommarkt und der sich dadurch ergebenden grossen Herausforderungen steht die Gemeinde als Eigentümerin eines kommunalen Energieversorgungsunternehmens in der Pflicht. Gefordert ist eine grundlegende Auseinandersetzung mit der unternehmerischen Zukunft. Zur Sicherstellung der zukünftigen Wettbewerbsfähigkeit müssen die erforderlichen Weichenstellungen vorgenommen werden. Gefordert sind zukunftsorientierte, marktgerechte Unternehmensstrukturen, damit das EWS auch in Zukunft erfolgreich und zum Vorteil der Gemeinde seine Aufgabe erfüllen kann.

Der Gemeindevorstand kam im Rahmen dieser Auslegeordnung zur Schlussfolgerung, dass das EWS mit seinen aktuellen Strukturen und der fehlenden kritischen Grösse nicht in der Lage ist, die erforderlichen Marktcompetenzen aufzubauen und sich langfristig kaum im Strommarkt erfolgreich behaupten können wird. Die Ausgangslage hat sich somit insofern verändert, als die Diskussion über die Zukunft des EWS nicht mehr hauptsächlich unter dem Blickwinkel eines möglichen Verkaufserlöses zu führen ist, sondern vielmehr mit Blick auf künftige, marktfähige Unternehmensstrukturen. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die anstehenden Herausforderungen im schweizerischen Strommarkt eine grundlegende Auseinandersetzung mit der unternehmerischen Zukunft des EWS und eine marktorientierte Anpassung der Unternehmensstrukturen erfordern.

5.2 Was sind die Herausforderungen des Strommarktes?

Wie eingangs erwähnt, stehen die Verteilnetzbetreiber und damit auch das EWS vor grossen Herausforderungen. Die Massnahmen der Energiestrategie 2050, die geplante vollständige Marktliberalisierung und die wachsende Regulierungsdichte sind von strategischer Bedeutung. Sie führen zu höheren Kosten. Im Netzbereich hat bereits das geltende Stromgesetz einen deutlichen administrativen Mehraufwand und einen steigenden Kostendruck nach sich gezogen. Gleichzeitig hat sich der Druck auf die Gewinnabgabe erhöht. Diese beiden Entwicklungen führen dazu, dass sich einerseits die Margenanteile vom Energie- zum Netzgeschäft verlagern, und andererseits die Margen grundsätzlich sinken. Dies ist insbesondere auch für das EWS von grosser Tragweite. Langfristig muss das EWS mit sinkenden Margen im Energiegeschäft rechnen.

Gleichzeitig mit den sinkenden Margen führen die Massnahmen der Energiestrategie 2050 zu neuen Herausforderungen im technischen Netzbereich. Die Zielsetzung, vermehrt auf Photovoltaik und damit auf dezentrale Einspeisung, auf den Zubau von Batteriespeicher, auf die Elektromobilität und die notwendige Ladeinfrastruktur mit den technischen Herausforderungen sowie auf ein „smart grid“ für die intelligente Steuerung des Verbrauchs zu setzen, stellt alle Verteilnetzbetreiber vor neue Herausforderungen. Insbesondere kleine Verteilnetzbetreiber werden in Zukunft Mühe haben, mit der Entwicklung Schritt zu halten. So sind sie gezwungen, entsprechende Lösungen teuer einzukaufen, da die Versorgungssicherheit auch weiterhin rund um die Uhr gewährleistet sein muss.



Abb. 1 Herausforderungen für Energieversorgungsunternehmen

Es ist nicht davon auszugehen, dass kleine Energieversorgungsunternehmen wie das EWS eines ist, mittel- und langfristig rentabel arbeiten und gleichzeitig die Strompreise tief halten können. Dafür ist das EWS im liberalisierten Strommarkt zu klein. Die aktuellen Strukturen des EWS genügen den zukünftigen Anforderungen nicht, weder im Netzbetrieb noch im Energievertrieb. Das veränderte Umfeld im Strommarkt hat denn auch bereits zu einer spürbaren Strukturbereinigung geführt, namentlich auch bei den kleinen Energieversorgungsunternehmen. So sind in der Schweiz zahlreiche lokale Elektrizitätswerke als eigenständige Betriebe verschwunden.

5.3 Überprüfung der bestehenden Rechtsform

Grundlage für den Erfolg im Energiemarkt ist unter anderem auch die Wahl der geeigneten Rechtsform. In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse in der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft grundlegend verändert. Mit der Einführung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) wurden die bisherigen Monopole aufgebrochen. Seit 1. Januar 2008 sind die Versorger einem strikten regulatorischen Regime unterworfen und seit 1. Januar 2009 können alle Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 100'000 kWh pro Jahr ihren Lieferanten frei wählen. Bereits heute sind weitere mögliche Marktöffnungsschritte, weitere Verschärfungen in der Regulierung sowie gesellschaftliche Anforderungen für mehr Energieeffizienz und erneuerbare Energien absehbar. Das EWS ist mehr denn je in einem herausfordernden Umfeld tätig und muss sich permanent den veränderten Gegebenheiten des Elektrizitätsmarktes anpassen.

Auf Grund der veränderten Rahmenbedingungen sind die Versorgungsunternehmen und ihre Eigentümer gefordert, sich grundlegend mit der unternehmerischen Zukunft auseinander zu setzen. Ein zentraler Aspekt dieser Auseinandersetzung ist auch die Überprüfung der bestehenden Rechtsform. Es muss sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine langfristig erfolgreiche Geschäftstätigkeit geschaffen werden. Nur so sind der Werterhalt des eingesetzten Kapitals und die langfristige Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft gewährleistet.

5.4 Aktuelle Strukturen des EWS

Das EWS wird aktuell als unselbständiges Gemeindeunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt. Es betreibt das Mittel- und Niederspannungsnetz (Netzebene 5-7) auf dem Gemeindegebiet und stellt die Grundversorgung mit Strom sicher. Mit vier Kleinwasserkraftwerken (KW Roseg, KW Ovel, KW Champagna I und II) und mit einem Solarkraftwerk werden durchschnittlich rund 3 GWh pro Jahr

erzeugt. Sowohl im Bereich des Netzunterhaltes als auch in jenem der Produktionsanlagen ist das EWS auf die Unterstützung von Drittfirmen angewiesen. Zusätzlich betreibt es auch die öffentliche Beleuchtung. Der Energieabsatz beträgt rund 25 GWh pro Jahr. Das EWS deckt sämtliche Wertschöpfungsstufen ab (Erzeugung, Verteilung/Netzbetrieb, Vertrieb). Die über die Eigenproduktion hinausgehende Strommenge wird über die Repower als Vorlieferantin bezogen.

Für die operative Führung des EWS in technischer, kaufmännischer und administrativer Hinsicht ist aktuell die EW-Kommission verantwortlich. Für die strategische Führung ist der Gemeindevorstand zuständig.

Die aktuelle Rechtsform als unselbstständiges Gemeindeunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist nicht mehr zeitgemäss und bringt Wettbewerbsnachteile mit sich. Zu erwähnen sind insbesondere die mangelnde Handlungsfähigkeit und die eingeschränkte unternehmerische Flexibilität. Zudem stehen in Zukunft weitere strategische Herausforderungen an, welchen mit der aktuellen Rechtsform als unselbstständiges Gemeindeunternehmen nur bedingt begegnet werden kann.

Die unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung eignet sich vor allem, wenn für die Aufgaben nur eine beschränkte Autonomie erforderlich ist, wenn keine Haftungsbegrenzung des Gemeinwesens für Risiken erforderlich ist und wenn keine wettbewerbswirtschaftlichen Aufgaben wahrgenommen werden. Für die Führung einer Stromversorgung bestehen diesbezüglich jedoch Spannungsfelder mit dem Stromgesetz sowie mit den Branchenvorgaben.

Ein erhebliches Problem besteht in organisatorischer Hinsicht. Führungsmässig ist das EWS aufgrund der aktuellen Strukturen von Einzelpersonen abhängig. Dies ist mit einem sehr hohen Klumpenrisiko verbunden.

5.5 AG als neue Rechtsform für das EWS und Beteiligungsverhältnisse

Aus den genannten Gründen haben zahlreiche Schweizer Gemeinden in den letzten Jahren die Rechtsform ihrer Elektrizitätsversorgungen geändert und in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Gewisse Gemeinden haben ihr Stromnetz sogar verkauft und verzichten auf jegliche Einflussnahme auf das Stromangebot und die Preise.

Der Gemeindevorstand ist zur Überzeugung gelangt, dass auch für das EWS eine Rechtsformänderung erforderlich ist, um die notwendige Handlungsfähigkeit vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Schweizer Strommarkt sicherstellen zu können. Er hat hierzu ein Projekt ausgelöst und mit der Unterstützung des ausgewiesenen Fachjuristen Dr. iur. Mischa Morgenbesser von der Anwaltskanzlei Badertscher Rechtsanwälte AG in Zürich die für eine Rechtsformänderung in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft erforderlichen rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Grundlagen erarbeitet.

Auch in Form der Aktiengesellschaft soll das EWS jedoch weiterhin ein bürgernaher Betrieb bleiben und den Service Public durch hohe Versorgungssicherheit und Qualität in der Elektrizitätsversorgung gewährleisten. Zur Sicherstellung dieses Anliegens wird die Gemeinde nach der Verselbständigung des EWS eine Mehrheitsbeteiligung von 51% halten. Für die erfolgreiche Positionierung der EWS AG im Strommarkt ist eine Kooperation mit einem starken Partner angezeigt. Dies soll durch den Verkauf einer Minderheitsbeteiligung erfolgen. Damit wird gleichzeitig auch das ursprüngliche Ziel – nämlich der Generierung eines Verkaufserlöses aus Devestitionen – umgesetzt.

Demnach soll das EWS auf eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft, die Elektrizitätswerk Samedan AG (nachfolgend EWS AG) ausgelagert werden. Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb, Unterhalt und Erneuerung des lokalen Elektrizitätsnetzes und des lokalen Datennetzes sowie deren allfälligen Ausbau auf dem Gebiet der Gemeinde Samedan sowie die Sicherstellung der Versorgung mit Elektrizität und Datendiensten für Kunden auf dem Gebiet der Gemeinde Samedan sowie gegebenenfalls ausserhalb des Gebiets der Gemeinde Samedan.

In der Folge soll dann eine Minderheitsbeteiligung von 49% an die Repower als Partnerin verkauft werden. Die Partnerin Repower soll die EWS AG auch betreiben.

5.6 Warum eine Rechtsformänderung in eine AG?

Die Rechtsform der gemeindeeigenen Aktiengesellschaft EWS AG im Sinne von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts bietet dem Verteilnetzbetreiber zahlreiche Vorteile im Hinblick auf dessen strategische Ausrichtung und trägt den veränderten Gegebenheiten im Umfeld und im Markt angemessen Rechnung.

Verbesserte Handlungsfähigkeit und höhere unternehmerische Flexibilität

Die Versorgungsunternehmen sind aufgrund der Entwicklungen im Umfeld und im Markt immer stärker gefordert, weitreichende Entscheide flexibel und in kürzester Frist fällen zu können. Bei einem unselbstständigen Gemeindeunternehmen müssen zwingende verwaltungsinterne Abläufe und Fristen eingehalten werden, insbesondere bei Entscheiden mit grosser finanzieller Tragweite. Bei einer gemeindeeigenen Aktiengesellschaft ist die Handlungsfähigkeit durch die klare Definition der Organe mit Generalversammlung, Verwaltungsrat und Revisionsstelle und der etablierten Kompetenzregelungen deutlich erhöht. Der Verwaltungsrat ist abschliessend für die Führung des Unternehmens zuständig. Die Autonomie des Unternehmens, Agilität und Konkurrenzfähigkeit werden dadurch nachhaltig positiv beeinflusst. Ein unselbstständiges Gemeindeunternehmen kann zudem ausschliesslich Tätigkeiten ausüben, die ihm nach Reglement erlaubt sind. Eine Anpassung der Geschäftstätigkeit aufgrund von Entwicklungen im Umfeld und im Markt ist ohne Reglements-

änderung ausgeschlossen. Bei einer gemeindeeigenen Aktiengesellschaft, die nach Massgabe ihrer Statuten unternehmerisch tätig ist, kann der Verwaltungsrat rasch und flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren.

Fachlich kompetente, strategische Unternehmensführung

Aufgrund der gemeinderechtlichen Verantwortlichkeiten ist bei einem unselbstständigen Gemeindeunternehmen der Gemeindevorstand für die strategische Unternehmensführung verantwortlich. Dieser ist jedoch politisch zusammengesetzt. Eine Rechtsformänderung hin zu einer gemeindeeigenen Aktiengesellschaft ermöglicht, die strategische Führung mit fachkompetenten, nicht zwingend politisch gewählten Personen sicherzustellen. In einem Verwaltungsrat sollten spezifisch auf die Stromversorgung ausgerichtete technische, finanzwirtschaftliche und rechtliche Kompetenzen vertreten sein.

Optimierte finanzielle Führung und Transparenz in der Rechnungslegung

Die Rechnungslegung eines unselbstständigen Gemeindeunternehmens richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeinderechts. Eine betriebswirtschaftliche Optik ist dadurch nur bedingt gewährleistet. Bei einer Aktiengesellschaft obliegt die finanzielle Führung vollumfänglich dem Verwaltungsrat. Diese ist mit der strengen aktienrechtlichen (persönlichen) Verantwortlichkeit verbunden. Der Spielraum in der Rechnungslegung ist aufgrund der zwingenden gesetzlichen Vorschriften nachhaltig reduziert. Bei einem unselbstständigen Gemeindeunternehmen sind auch Bestimmungen zu beachten, die mit den regulatorischen Vorgaben und den Branchenrichtlinien in Konflikt stehen. Dies führt dazu, dass vom Gemeindeunternehmen faktisch zwei unterschiedliche Rechnungen geführt werden müssen. Bei der Aktiengesellschaft kann die Rechnungslegung nach den Vorgaben des neuen Rechnungslegungsrechts (Obligationenrecht) einfacher und transparenter gestaltet werden.

Haftungsbegrenzung der Gemeinde

Die Gemeinde haftet als Eigentümerin für die Geschäftstätigkeit einer unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmung unbeschränkt. Dahingegen haftet die AG für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Geschäftsvermögen. Eine subsidiäre Haftung der öffentlichen Hand ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie kann nur zum Tragen kommen, wenn diese über eine Einflussnahme in den entsprechenden Organen der AG nach politischen Motiven schadenverursachende Entscheidungen herbeiführt. Demgegenüber haften bei einer AG die zuständigen Organe für ihre Entscheidungen gemäss den strengen Vorgaben des Aktienrechts.

Bessere Kooperationsmöglichkeiten

Die Kooperationsfähigkeit einer AG ist im Gegensatz zu einer unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmung aufgrund der aktiven und passiven Beteiligungsmöglichkeit deutlich höher. Bei der unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmung beschränkt sich die Zusammenarbeit mit Dritten in der Regel auf vertragliche Lösungen. Mit einer Rechtsformänderung hin zu einer AG werden die Kooperationsfähigkeit und der unternehmerische Spielraum nachhaltig erhöht.

Diese und viele weitere Gründe sprechen für eine Rechtsformänderung in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft.

Mit der Rechtsformänderung reduziert sich allerdings auch die politische Einflussnahme der Eigentümerin auf das Definieren von Leitplanken für das Unternehmen. Bei unternehmerischen und betrieblichen Entscheiden besteht nur noch bedingter Einfluss. So entfällt beispielsweise die Genehmigung, aber auch die Kostentragung von Investitionen des Unternehmens. Diese Kompetenz liegt zukünftig abschliessend beim Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft. Allerdings hat der Verwaltungsrat die übergeordneten, strengen gesetzlichen Bestimmungen der Elektrizitätsversorgung sowie den politischen Leistungsauftrag der Gemeinde zu berücksichtigen (z.B. Eigentümerstrategie, Generalversammlung). Als die für das Gemeindegebiet Samedan zuständige Netzbetreiberin im Sinne von Art. 5 StromVG ist die neu gegründete EWS AG von Gesetzes wegen verpflichtet, die Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätsversorger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen (Art. 5 Abs. 2 StromVG) und die grundversorgten Endverbraucher (Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100'000 kWh) jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität zu angemessenen Tarifen zu liefern (Art. 6 Abs. 1 und 2 StromVG). Die Berechnung der Netznutzungsentgelte und der Elektrizitätstarife der grundversorgten Endverbraucher sind gesetzlich vorgegeben und werden von der Elektrizitätskommission (ElCom) als Regulator überwacht. Ein Grossteil der Geschäftstätigkeit der Versorger ist somit reguliert. Die Interessen der Gemeinde als Eigentümerin im Verwaltungsrat werden über die Wahl von geeigneten Interessensvertretern gewahrt und sichergestellt.

Ein weiterer Nachteil ist, dass eine Aktiengesellschaft grundsätzlich steuerpflichtig wird, was aus Sicht der heutigen Elektrizitätsversorgung zu gewissen Mehrkosten führt. Es ist aber vorgesehen, bei der kantonalen Steuerverwaltung ein Gesuch um Steuerbefreiung zu stellen. Sollte dem Gesuch entsprochen werden, entfällt dieser Nachteil. Im anderen Fall darf immerhin festgehalten werden, dass ein Teil der Steuern wieder der Gemeinde zufließt. Schliesslich ist zu erwähnen, dass die Gründung einer Aktiengesellschaft mit einmaligen Kosten verbunden ist.

Bei einer gesamtheitlichen Würdigung ergeben sich klare Vorteile für eine Rechtsformänderung des EWS in die gemeindeeigene Aktiengesellschaft EWS AG. Die Aktiengesellschaft hat sich seit über 100 Jahren als Rechtsform bewährt und durchgesetzt. Die Aktiengesellschaft ist im Obligationenrecht detailliert geregelt und es besteht eine umfangreiche rechtliche Praxis. Der Auslegungsspielraum ist beschränkt. Die alternative Rechtsform, die öffentlich-rechtliche selbstständige Anstalt, hat gegenüber der Aktiengesellschaft keine

organisatorischen Vorteile; vielmehr ist sie aufgrund der hohen Regelnotwendigkeit anfällig auf Interpretationen und politische Kompetenzdiskussionen. Die Aktiengesellschaft ist strikt von den Verwaltungsstrukturen des Trägergemeinwesens getrennt und weist damit eine stärkere Entpolitisierung als die Anstalt auf. Bei der Aktiengesellschaft legen die Statuten die Grundsätze der Gesellschaft fest; das Organisationsreglement erlässt der Verwaltungsrat.

Viele Gemeinden in der Schweiz haben in den letzten Jahren eine Rechtsformänderung ihrer Elektrizitätsversorgungen vorgenommen und ihre Elektrizitätsversorgung auf eine privatrechtliche Aktiengesellschaft übertragen.

Mit dem Übertrag in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft kann die Elektrizitätsversorgung diese obgenannten Vorteile im Interesse der Gemeinde realisieren. Die Elektrizitätsversorgung als EWS AG mit Mehrheitsbeteiligung der Gemeinde Samedan wird dadurch für die Zukunft mit ihren vielfältigen Herausforderungen entscheidend gestärkt.

5.7 Welche Alternativen wurden geprüft?

Abschluss eines Dienstleistungsvertrags

Bei diesem Modell bezieht das EWS die fehlenden Ressourcen und Marktcompetenzen bei einem Partner. Dies entspricht weitgehend dem status quo. Bereits heute bezieht das EWS Dienstleistungen bei der Repower. Ändern würde sich lediglich das Ausmass der bezogenen Dienstleistungen und gegebenenfalls der Dienstleister selbst. Der Vorteil dieser Variante besteht darin, dass weder eine neue Gesellschaft gegründet werden muss, noch weitgehende organisatorische Anpassungen erforderlich sind. Allerdings lässt sich damit mangels Synergien auch keine entscheidende Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit erzielen. Auch bleibt die problematische Organisationsstruktur unverändert bestehen. Die Variante Dienstleistungsvertrag wurde deshalb nicht weiterverfolgt.

Gründung einer Betriebsgesellschaft

Bei diesem Geschäftsmodell gründet das EWS zusammen mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen eine Betriebsgesellschaft. Beide Partner übertragen ihr Personal und ihre operativen Tätigkeiten der Betriebsgesellschaft, welche den Leistungsauftrag ihrer Eigentümer kostendeckend erbringt. Die Betriebsgesellschaft übernimmt die Rolle einer Verwalterin. Das Eigentum an den Anlagen und die Tarifautonomie verbleiben bei den Partnern. Der Nachteil dieser Variante liegt in der hohen Komplexität der Schnittstellen zwischen der Betriebsgesellschaft und den Partnern. So müssen beispielsweise drei Rechnungen geführt werden. Zudem müssen weiterhin genügend interne Kompetenzen zur Verfügung stehen. Auch dieses Modell ist nicht zielführend und wurde deshalb ausgeschlossen.

Gründung einer Pachtgesellschaft

Bei dieser Variante wird eine gewinnorientierte Pachtgesellschaft gegründet, an welche das Netz, die Produktionsanlagen und weitere Aktiven gegen Entgelt verpachtet werden. Denkbar ist auch die Verpachtung an ein anderes Energieversorgungsunternehmen. Das Personal wird ebenfalls in die Gesellschaft eingebracht. Das EWS wird aufgelöst. Damit übernimmt die Pachtgesellschaft im Gegensatz zur Betriebsgesellschaft eine Rolle als Unternehmerin. Entsprechend ist die Gesellschaft mit grossen unternehmerischen Freiräumen auszustatten. Insbesondere kann die Gesellschaft in den Bereichen Energiebeschaffung, Preisgestaltung und Betrieb autonom entscheiden.

Verkauf des EWS

Ursprünglich stand lediglich die Variante Verkauf zur Diskussion. Neben Repower wurden drei weitere Elektrizitätsversorgungsunternehmen eingeladen, eine Kaufofferte zu unterbreiten. Eines der angefragten Unternehmen bekundete kein Interesse, sodass insgesamt drei Elektrizitätsversorgungsunternehmen der Gemeinde entsprechende Angebote unterbreiteten. Nach erfolgter Auswertung der Offerten gelangte der Gemeindevorstand zum Schluss, dass ein vollständiger Verkauf des EWS – also ein kompletter Rückzug der Gemeinde aus der Energieversorgung verbunden mit der totalen Auslagerung des Stromnetzes auf der Basis der vorliegenden Übernahmepreise – nicht der richtige Weg ist. Zwar würde die Gemeinde dadurch einen beträchtlichen einmaligen Verkaufserlös erzielen und das Ziel im Sinne des Massnahmenplanes zur Sanierung des Finanzhaushaltes erreichen. Auch würde das unternehmerische Risiko für die Gemeinde in Zukunft entfallen. Kurzfristig betrachtet ist der Verkauf für die Gemeinde durchaus attraktiv. Bei einer langfristigen Betrachtungsweise ist der Verkauf aber nach Auffassung des Gemeindevorstandes mit zu grossen Nachteilen verbunden, würde dies doch den Verlust des Netzeigentums nach sich ziehen und die vollständige Aufgabe der direkten Kontrolle über die Stromversorgung bedeuten.

In der Folge wurden alle drei Offerenten angefragt, ob ein Interesse daran besteht, eine Minderheitsbeteiligung von 49% einer neu zu gründenden EW Samedan AG zu erwerben und den Betrieb der EW Samedan AG zu übernehmen. Alle drei Anbieter haben in Ergänzung zum Kaufangebot auch ein Angebot für den Erwerb einer Minderheitsbeteiligung eingereicht.

Der Gemeindevorstand hat alle drei Angebote unter Beizug von Dr. iur. Mischa Morgenbesser miteinander verglichen, einer vertieften Analyse unterzogen und bewertet. Im Rahmen dieser Beurteilung hat das Angebot der Repower am besten abgeschnitten. In der Folge wurden die Verhandlungen mit der Repower soweit fortgeführt, dass der Gemeindeversammlung eine abstimmungsreife Vorlage präsentiert werden kann.

5.8 Wie erfolgt die Transaktion?

Wie dargelegt ist beabsichtigt, das EWS durch die Überführung in eine zu gründende Aktiengesellschaft EWS AG zu verselbständigen und eine Minderheitsbeteiligung von 49% an die Repower zu veräussern.

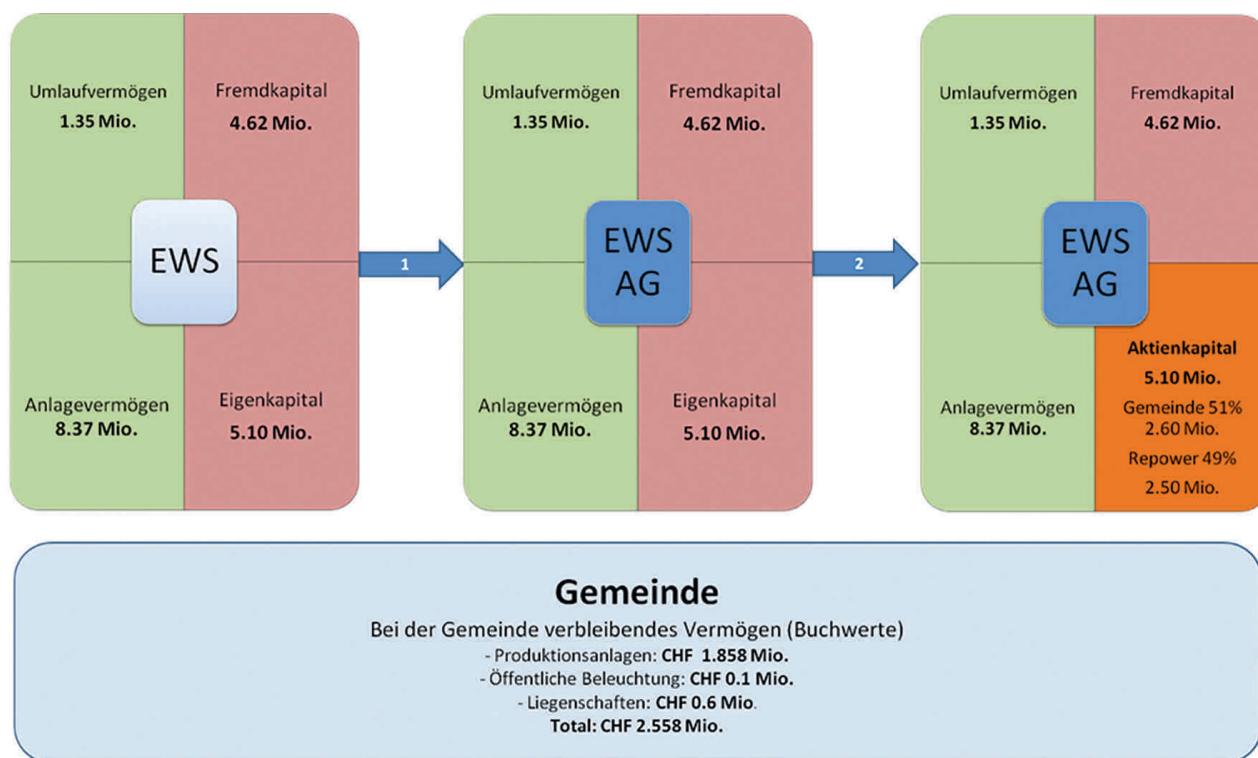


Abb. 2 Prozess Ausgliederung und Teilveräusserung

1. In einem ersten Schritt gründet die Gemeinde die EWS AG mittels Sacheinlage und Sachübernahme. Die Einbringung umfasst die Aktiven und Passiven der Verteilnetzanlagen und des Kommunikationsnetzes. Von der Übertragung ausgenommen sind die beiden Immobilien Quadratscha und Promulins sowie die öffentliche Beleuchtung. Die Produktionsanlagen verbleiben vorerst ebenfalls im Eigentum der Gemeinde und werden – wie die öffentliche Beleuchtung – durch die Repower betrieben. Die EWS AG wird die in den bei der Gemeinde verbleibenden Produktionsanlagen produzierte Energie beziehen und die Gemeinde zu Gestehungskosten entschädigen inklusive einem voraussichtlichen Gewinnanteil von CHF 87'000 pro Jahr. Diese Energie wird für die Versorgung der Grundversorgungskunden verwendet. Eine spätere Übertragung der Produktionsanlagen auf die EWS AG ist jedoch angestrebt. Die zu übertragenden Aktiven sind, nach erfolgter Wertberichtigung (Buchgewinn von rund CHF 4 Mio.), mit CHF 8.37 Mio. zuzüglich Umlaufvermögen von rund CHF 1.35 Mio. bewertet. Das Fremdkapital beträgt CHF 4.62 Mio. Die zu gründende EWS AG verfügt damit über ein Eigenkapital von CHF 5.1 Mio. Die Gemeinde schliesst mit der EWS AG einen Konzessionsvertrag für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das Verteilnetz der EWS AG ab und wird beim Kanton beantragen, dass die EWS AG als für das Gemeindegebiet zuständiger Netzbetreiber bezeichnet wird.
2. In einem zweiten Schritt werden 49% der Aktien an die Repower für CHF 2.5 Mio. verkauft. Massgeblich für die Berechnung dieses Kaufpreises ist der heute erwartete Jahresabschluss 2016. Der definitive Kaufpreis richtet sich dann nach dem Stand per Vollzugsdatum unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit noch angefallenen Investitionen und Devestitionen bzw. Abschreibungen. Der Kaufpreis fliesst der Gemeinde in bar zu. Die Gemeinde und die Repower schliessen einen Aktionärsbindungsvertrag ab. Dieser regelt den Bestand und die Weiterführung der Gesellschaft, die rechtlichen Beziehungen unter den Aktionären der Gesellschaft und die Leitung der Gesellschaft.
3. Schliesslich beauftragt die EWS AG die Repower mittels Betriebsführungsvertrag mit der dauernden, wirtschaftlichen und zeitgemässen Stromversorgung der Gemeinde Samedan. Die Betriebsführung beinhaltet die Geschäftsführung, den Vertrieb und das Kundenmanagement, den Betrieb der Netzanlagen sowie den Betrieb des Kommunikationsnetzes. Ferner werden mit der Repower Dienstleistungsverträge abgeschlossen, welche den Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und den Betrieb der Produktionsanlagen regeln.

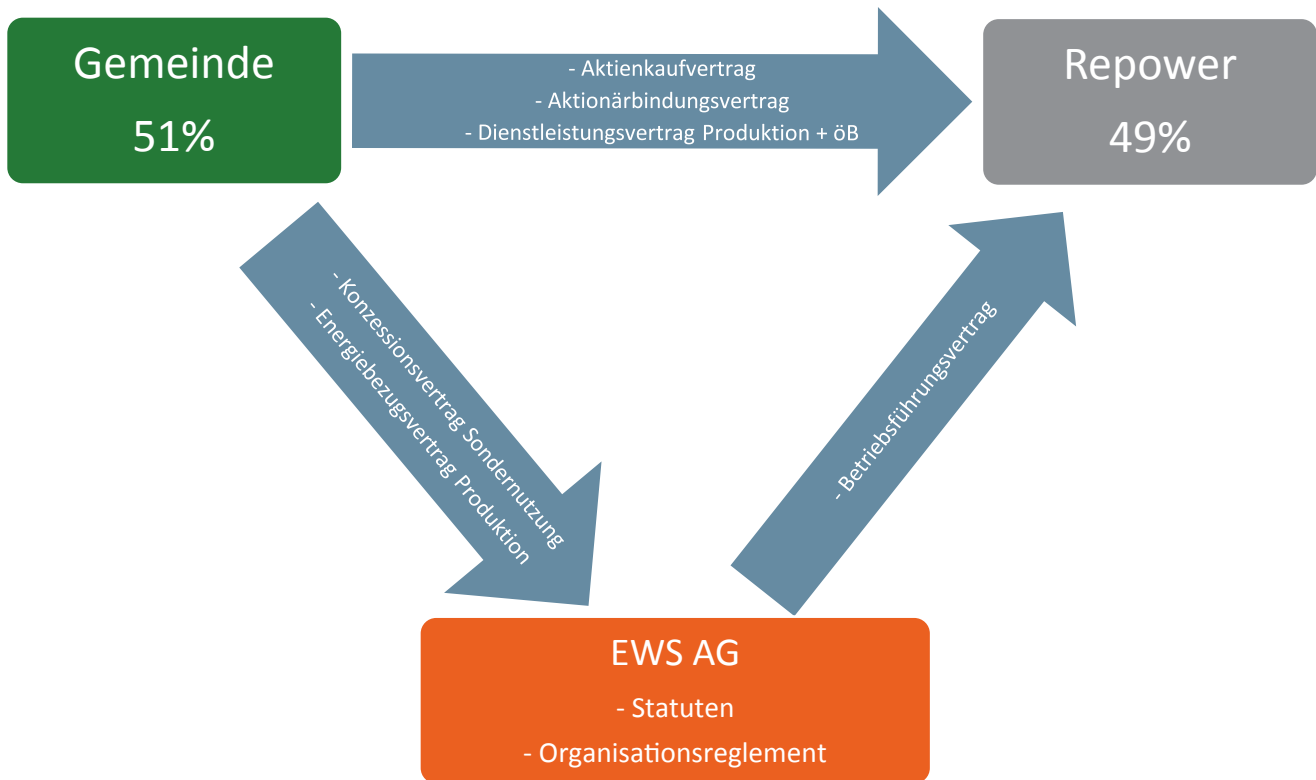


Abb. 3 Vertragliche Beziehungen zwischen Gemeinde, EWS AG und Repower

5.9 Wer ist die Repower?

Die Repower ist im Jahr 2000 als Rätia Energie AG aus dem Zusammenschluss der Kraftwerke Brusio AG in Poschiavo, der AG Bündner Kraftwerke in Klosters und der Rhätischen Werke für Elektrizität AG in Thusis hervorgegangen. Später wurde die aurax Gruppe (ehemalige EW Bündner Oberland) in die Rätia Energie Gruppe integriert. Schliesslich folgte 2010 das Renaming zur Repower AG.

Repower ist ein international tätiges Energieunternehmen mit Sitz in Brusio (Graubünden). Schlüsselmärkte sind die Schweiz und Italien. Repower ist von der Produktion über den Handel bis zum Vertrieb und zur Verteilung auf der ganzen Strom-Wertschöpfungskette aktiv. Zudem versorgt die Unternehmung in Graubünden rund 50'000 Endkunden mit Strom. Bei der Versorgung stützt sich das Unternehmen schwergewichtig auf ihre Eigenproduktion, die zum grössten Teil aus Bündner Wasserkraft besteht. Zudem entwickelt Repower innovative Lösungen zur intelligenten Integration der Energiesysteme und bedient andere Energieversorgungsunternehmen mit Dienstleistungen.

Die Repower-Gruppe beschäftigt rund 630 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, rund 450 davon in Graubünden. Dazu kommen rund 30 Lernende in der Schweiz sowie rund 600 Vertriebsberater in Italien.

Hauptaktionäre der Repower AG sind mit 21.96% der Kanton Graubünden, mit 12.69% die Axpo Holding AG, mit 28.32% das EKZ und mit 18.88% die UBS-CEIS. Publikumsaktionäre sind mit 18.15% an der Repower AG beteiligt.

In strategischer Hinsicht hat sich die Repower wie folgt positioniert:

- Repower stärkt ihr Dienstleistungsgeschäft auf Basis ihrer traditionellen Kernkompetenzen in den Bereichen Produktion, Verteilung/Netz, Handel und Vertrieb;
- Repower konzentriert sich auf die Märkte Schweiz und Italien;
- Repower konzentriert sich in der Produktion auf erneuerbare Energien – dabei kommt insbesondere der Wasserkraft eine zentrale Rolle zu;
- Repower entwickelt für ihre Kunden innovative Lösungen für intelligente Systeme und Netze;
- Repower hat im 2016 eine Kapitalerhöhung durchgeführt. Daraus flossen der Unternehmung gut CHF 170 Mio. zu. Nebst dem Kanton Graubünden und der Axpo sind neu das Elektrizitätswerk des Kantons Zürich EKZ und die UBS-CEIS (eine Fondsgesellschaft, die ausschliesslich in erneuerbare Energien investiert) als strategische Investoren beteiligt.

Die Repower ist auf der ganzen Wertschöpfungskette tätig.



Abb. 4 Wertschöpfungskette Energiebranche

Weitere Informationen über Repower, unter anderem die Geschäftsberichte, finden Sie unter www.repower.com.

Die Bedeutung der Repower für Graubünden widerspiegelt sich im langjährigen Engagement des Kantons als Ankeraktionär. Regierungsrat Mario Cavigelli hielt im Rahmen der Session des Grossen Rates am 13. Juni 2016 folgendes fest: „Repower ist immer noch die einzige Unternehmung und auch in absehbarer Zukunft wird es die einzige Unternehmung in der Branche sein, die entlang der gesamten Wertschöpfungskette Stromproduktion, Stromvertrieb, Stromhandel, Endkundenversorgung, auch die neuen Technologien, die Digitalisierungsthemen – die einzige Unternehmung im Kanton Graubünden, die irgendwie nach unserem Verständnis der Strombranche zugewiesen wird – die einzige Unternehmung, die auf allen Wertschöpfungsstufen die Klaviatur spielen kann. Insofern ist sie für uns auch künftig wichtig, weil sie eben Know-how trägt. Sie ist aber auch wichtig, weil sie sehr gross ist. Weil sie regional, dezentral vertreten ist. Wir sind bei Repower kräftig beteiligt, möchten das bleiben, auch aufgrund der Situation, dass Repower eben eine besondere Firma ist in der Strombranche aus der Sicht des Kantons Graubünden.“

Der Gemeindevorstand erachtet die Repower aus den nachfolgenden Gründen als geeignete Partnerin:

- Die Repower ist eine Bündner Unternehmung mit dezentralen Strukturen, mit einer starken regionalen Verankerung und mit dem strategischen Hauptfokus auf die Versorgung in Graubünden. Die Repower betreibt das Stromnetz für 39 Bündner Gemeinden und versorgt unter anderem die Gemeinden Laax, Ilanz, Disentis, Zizers, Landquart und Klosters, aber auch die Oberengadiner Gemeinden S-chanf, Zuoz, Madulain, La Punt, Bever, Pontresina, Silvaplana und Sils. Repower hat damit bereits und seit vielen Jahren einen festen Versorgungsauftrag im Engadin, womit auch die Sicherheit und Nachhaltigkeit der Versorgung in Samedan sichergestellt ist.
- Mit rund 450 Mitarbeitenden und 30 Auszubildenden in den verschiedenen Bündner Talschaften – unter anderem auch am Standort in Bever – ist die Repower eine bedeutende Arbeitgeberin in Graubünden und im Engadin, welche sowohl über die erforderlichen Marktcompetenzen als auch über die kritische Grösse verfügt, um im Energiemarkt zu bestehen. Die Repower verfügt insbesondere auch über das Know-how, um die steigenden Anforderungen an eine sichere, effiziente und umweltverträgliche Stromversorgung erfolgreich zu meistern.
- Die Repower betreibt in Bever einen modernen und gut ausgerüsteten Netzstützpunkt mit einer kompletten Netzabteilung und rund 25 Mitarbeitenden. Sie ist stark daran interessiert an diesem Stützpunkt mit den dort angestellten qualifizierten Mitarbeitern, mit Materiallager, Werkzeug- und Fahrzeugpark etc. Synergien zu nutzen und so Gesamteffizienz und Wirtschaftlichkeit zu steigern. Das hat schliesslich auch Auswirkungen auf die zukünftige Sicherung dieser Arbeitsplätze und des Standortes. Mit den kürzlich in Bever vorgenommenen Investitionen (Neubau) hat die Repower ein klares Signal zugunsten des Standortes Oberengadin gegeben.
- Die Repower hat 2016 durch eine Kapitalerhöhung einen Mittelzufluss von gut CHF 170 Mio. erhalten. Damit liegt der Eigenkapitalanteil bei über 40%. Der Umstand, dass neue Aktionäre eine grosse Investition in Repower getätigt haben, zeigt, dass sie in die Qualitäten und Innovationskraft von Repower vertrauen. Ihr Entscheid beruht auf einer breit abgestützten Analyse und Bewertung der Unternehmung.
- Die Repower erbringt bereits heute wesentliche Leistungen für das EWS. Das EWS ist bereits heute eng in das Verteilnetz der Repower eingebunden. Durch diverse Netzbauarbeiten und den Auftrag für den Pikettdienst kennt Repower das Netz des EWS sehr gut. Durch die Gründung der EW Samedan AG könnte Repower mit einem Gesamtauftrag die Arbeiten noch optimaler aufeinander abstimmen und schafft so nicht zuletzt einen Kundenmehrwert.
- Die bestehenden geschäftlichen Beziehungen funktionieren seit Jahren einwandfrei. Aufgrund dieser bereits bestehenden Zusammenarbeit und des aufgebauten Vertrauensverhältnisses bestehen gute Voraussetzungen für eine reibungslose Überführung und eine tragfähige, nachhaltige Lösung.

5.10 Angebot Repower

Wie sieht das Angebot der Repower aus?

Angebotsvergleich

Der Vorstand hat am 29. August 2016 auf Basis der Offerten der Anbieter vom Juni 2016 zur Variante Teilbeteiligung und Betrieb und auf Basis des Angebotsvergleichs und der Empfehlung von Herrn RA Morgenbesser von der Anwaltskanzlei Badertscher Rechtsanwälte AG in Zürich das Angebot der Repower als das insgesamt beste Angebot bewertet und entschied in der Folge, allein mit Repower in die Detailverhandlungen einzusteigen. Dies insbesondere auch deshalb, weil ein Anbieter (nicht Repower) für die Weiterverhandlungen Exklusivität verlangt hatte.

Anlagenbewertung bzw. finanzielles Angebot

Folgende Tabelle zeigt im Vergleich die eingegangenen Angebote. Die weiteren Anbieter wurden aufgrund der Geheimhaltungspflicht anonymisiert. Der Vergleich berücksichtigt das Angebot für die Anlagen Verteilnetz, Produktion und Kommunikationsnetz inkl. Wertkorrekturen und Goodwill an die Gemeinde, unabhängig von der Aufstellung der Anbieter betreffend Umlaufvermögen und Fremdkapital. Nur ein Anbieter unterbreitete für die Liegenschaft Promulins ein Angebot, weshalb diese im nachfolgenden Vergleich unberücksichtigt bleibt:

Bewertung Angebote Juni 2016			
in CHF (zum Teil gerundet)			
	Repower	Anbieter B	Anbieter C
Anlagen Verteilnetz, Produktion, Kommunikationsnetz	8.300.000	9.405.000	8.571.428
Korrekturen Anlagewerte	–	–660.500	–
Total Anlagewert 100%	8.300.000	8.744.500	8.571.428
Anlagewert 49%	4.067.000	4.284.805	4.200.000
Zahlung/Goodwill an Gemeinde	350.000		
Total Angebotswert für Gemeinde	4.417.000	4.284.805	4.200.000

Hätte die Gemeinde Samedan die Anlagen als Eigenkapital (unabhängig von Einbringung Fremdkapital) zu 49% verkauft, wäre das Angebot von Repower somit um rund CHF 260'000.– besser gewesen als das zweitbeste Angebot. Hinzu kommt, dass Repower weitere Zusatzangebote offeriert hat, nämlich ein Elektromobilitätsangebot, welches Repower mit CHF 110'000.– bewertet hat, und die Abtretung der Beteiligung Repower von 7.76% an der Wohnbaugenossenschaft "a l'En" zu einem Symbolpreis.

Aufgrund der regulatorischen Vorgaben (Anlagebewertung, regulierte Erlöse) ist der Bewertungsspielraum für die Netzanlagen wie erwartet sehr eng. Das zeigen auch die relativ nahe beieinander liegenden Angebotspreise.

Weitere Kriterien

Das Angebot von Repower hat aber nicht nur im finanziellen Bereich am besten abgeschlossen. Der Gemeindevorstand entschied sich insbesondere aus folgenden Gründen für Repower:

- Sicherung der Arbeitsplätze in der Region;
- Know-how und kritische Grösse;
- Umsetzungskomplexität und Flexibilität bzw. Entscheidungswege;
- Glaubwürdigkeit und Seriosität des Angebots und des Anbieters;
- Überzeugende Skizzierung der künftigen Zusammenarbeit;
- Kenntnisse der Anlagen/Situation und Sicherstellung Übergang und Versorgung.

Bewertung der Verteilnetzanlagen und Kaufpreis

Im Anschluss an die Auswahl des Bewerbers wurden mit Repower im September 2016 die Detailverhandlungen in Angriff genommen. Hier konnte die Gemeinde weitere wichtige Punkte einbringen und aushandeln. Die Bewertung der Anlagen wurde auf das Stichtatum 31.12.2016 angepasst. Die Produktionsanlagen wurden ausgenommen (Begründung hier unten) und die Aufstellung der Gesellschaft mit Umlaufvermögen (Debitoren, flüssige Mittel) und Fremdkapital (Kreditoren, langfristige Verbindlichkeiten) wurde ebenfalls per Stichtatum 31.12.2016 konkretisiert.

Vergleich Angebot und Detailverhandlung		
in CHF		
	Angebot Juni 2016	Verhandelt z.H. Gemeindeversammlung
Anlagen	8.300.000	8.125.000
- passivierte Netzanlagen (Anschlussbeiträge)		-1.227.000
Nettowert	8.300.000	6.898.000
Produktionsanlagen (verbleibend bei Gemeinde)	inkl.	1.858.800
Gesamtwert	8.300.000	8.756.800

Zudem konnte die Gemeinde anstelle des Goodwills bei Repower folgende Zusicherungen aushandeln. Repower stellt gegenüber der Gemeinde Samedan auf eigenes Kostenrisiko sicher:

- Strompreisgarantie für Endkunden bis und mit Geschäftsjahr 2020 maximal auf Niveau Preise 2016.
- Gewinnausschüttung an Gemeinde anteilig (51%) bis und mit Geschäftsjahr 2020 auf gleichem Niveau wie Durchschnitt der letzten 4 Geschäftsjahre unter Berücksichtigung des anteiligen Gewinns aus den Produktionsanlagen und allfälliger neuer Steuererträge der Gemeinde.
- Ausgleich eines allfälligen Defizits bzw. der negativen Deckungsdifferenzen bis und mit Geschäftsjahr 2020.

Daraus resultiert folgende Eröffnungsbilanz der neuen EW Samedan AG per Datum vom 1.1.2017:

Eröffnungsbilanz EW Samedan AG per 1.1.2017

Aktiven	CHF	Passiven	CHF
Umlaufvermögen (Debitoren, flüssige Mittel)	1'350'360	Fremdkapital (Kreditoren, passivierte Netzanlagen, langfristige Verbindlichkeiten)	4'617'000
Anlagevermögen (Verteilnetz, Kommunikationsnetz, Fahrzeug/Mobiliar)	8'372'400	Eigenkapital	5'105'760
	9'722'760		9'722'760
		Kaufpreis Repower: (49% des Eigenkapitals, aufgerundet)	2'500'000

Die folgenden Bilanzpositionen verbleiben bei der Gemeinde:

Nicht überführte Anlagen	Buchwerte CHF
Kraftwerksanlagen	1'858'800
Liegenschaften	587'200
Strassenbeleuchtung	108'700
Passivierte Strassenbeleuchtung	-66'800

Höhe des Verkaufserlöses

Der Verkaufserlös von CHF 2.5 Mio. erscheint auf den ersten Blick gering. Der Grund hierfür ist, dass die EWS AG auch die Schulden der heutigen EWS übernimmt und übriges Fremdkapital. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Produktionsanlagen vorerst nicht in die EWS AG eingebracht werden.

Ausgehend vom Verkaufserlös von CHF 2.5 Mio. für 49% der Aktien mit Übernahme der Schulden würde der mit dem vollständigen Verkauf der Verteilnetzanlagen per 31.12.2016 ohne Schulden-/Fremdkapitalübernahme erzielte Erlös CHF 8.372 Mio. betragen.

Was haben die Gemeinde Samedan und Repower vereinbart?

Die Gemeinde Samedan und Repower haben nach intensiven Verhandlungen am 1. November 2016 eine sogenannte Absichtserklärung unterzeichnet, die alle wesentlichen Punkte der Partnerschaft definiert und verbindlich festhält. Nach der Zustimmung durch die Gemeinde sollen die notwendigen Verträge unterzeichnet und die Aktiengesellschaft gegründet werden, die den Betrieb per 1. Juli 2017 übernehmen soll.

Die Absichtserklärung bildet die Grundlage für den abzuschliessenden Aktionärsbindungsvertrag sowie die Betriebsführungsvereinbarung und enthält die ausgehandelten Zusicherungen, die Repower der Gemeinde einräumt. Die Absichtserklärung wird öffentlich aufgelegt und kann bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Die Absichtserklärung enthält die folgenden wesentlichen Punkte:

A.: Zusicherungen von Repower:

Repower sichert der Gemeinde bis und mit Geschäftsjahr 2020 folgende Garantien zu:

- *Dividendenausschüttung und Gewinn aus Produktionsanlagen:* Der Gemeinde wird im zweiten Halbjahr 2017 eine Dividende von mindestens CHF 48'250 und in den Jahren 2018, 2019 und 2020 von mindestens CHF 96'500 ausgeschüttet. Zusammen mit der Hälfte der Entschädigung für den Bezug der von der Gemeinde produzierten Energie (CHF 87'000 / 2 = CHF 43'500) resultiert ein garantierter Mittelzufluss von CHF 140'000 an die Gemeinde. Dies entspricht anteilig der Gewinnausschüttung an die Gemeinde Samedan wie im Schnitt der letzten 4 Jahre 2012–2015.
- *Endkundenpreise:* Die Endkundertarife für die Geschäftsjahre 2017, 2018, 2019 und 2020 für die Kunden der Grundversorgung werden höchstens auf den Stand 2016 festgelegt (unter Vorbehalt neuer unvorhergesehener Gesetzesänderungen, die eine zwingende Anpassung vorsehen).
- *Defizitgarantie:* Die Repower verpflichtet sich, ein allfälliges Defizit der EWS AG für die Geschäftsjahre 2017, 2018, 2019 und 2020 auszugleichen.

Damit sichert Repower der Gemeinde bis 2020 die gleiche anteilige Gewinnausschüttung zu, wie vor der Gründung der Aktiengesellschaft, ohne dass die Endkundenpreise angehoben werden und ohne dass bei der Gesellschaft ein Defizit entsteht. Die anteilige Gewinnausschüttung bezieht sich auf den Aktienanteil. Nach Gründung der EWS AG und einem Verkauf von 49% des Aktienkapitals an Repower ist die Gemeinde neu mit 51% an der Gesellschaft beteiligt.

Weiter sichert Repower der Gemeinde zu, dass die Mitarbeiter, die mit dem Betrieb des EW Samedan betraut sind, zu wirtschaftlich vergleichbaren Konditionen in die Unternehmensstruktur von Repower aufgenommen werden.

B.: Betriebsführungsvereinbarung

Die Gemeinde Samedan und Repower haben vereinbart, dass sie eine Betriebsführungsvereinbarung unterzeichnen, die die gesamte Betriebsführung regelt. Repower wird damit beauftragt, alle zur Gewährleistung eines sicheren und wirtschaftlichen Betriebs erforderlichen Aufgaben wahrzunehmen. Dies sind insbesondere:

- Operative Geschäftsführung;
- Vertrieb und Kundenmanagement;
- Betrieb der Netzanlagen sowie der öffentlichen Beleuchtung;
- Betrieb der Produktionsanlagen sowie Abnahme der Produktion;
- Betrieb des Kommunikationsnetzes.

Aufgrund der Beteiligung von 49% ist Repower im gleichen Masse wie die Gemeinde an einer effizienten Geschäfts- und Betriebsführung interessiert. Sie wird die Arbeit somit so effizient wie möglich und in analoger Qualität wie in den eigenen Versorgungsgemeinden ausführen. Dies um einerseits ebenfalls anteilig von Gewinnen profitieren zu können, andererseits auch um eine weitere gute Referenz für andere mögliche Kooperationen zu schaffen. Allgemein kann jedoch festgehalten werden, dass die regulatorischen Richtlinien eine gewissenhafte Betriebsführung vorgeben und ein sicheres und effizientes Netz garantieren.

C.: Aktionärbindungsvertrag

Die Gemeinde Samedan und Repower haben vereinbart, dass mit Vollzug des Aktienkaufvertrags ein Aktionärbindungsvertrag abgeschlossen wird. Dieser regelt im Wesentlichen die Zusammensetzung und Kompetenz des Verwaltungsrats, die Auslagerung der Betriebsführung auf Repower und die Stimmrechte an der Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat soll mit fünf Mitgliedern besetzt werden, wobei sowohl die Gemeinde wie auch Repower berechtigt sein sollen, zwei Mitglieder zu nominieren. Zusätzlich werden beide gemeinsam eine kompetente und unabhängige Fachperson aus der Energiewirtschaft als fünftes Mitglied bezeichnen. Falls sich die Parteien nicht auf eine Fachperson einigen können, kann die Gemeinde den zusätzlichen Verwaltungsrat alleine bestimmen. Zusätzlich wird geregelt, dass insbesondere die Genehmigung des Budgets die Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern bedarf.

Weiter haben die Gemeinde Samedan und Repower vereinbart, dass die Beschlussfähigkeit an der Generalversammlung bei 60% Aktienvertretung gegeben ist und das unter anderem eine Aktienkapitalerhöhung oder -herabsetzung, die Übertragbarkeit der Aktien oder die Gewinnverwendung und Dividendenausschüttung der Zustimmung beider Aktionäre bedarf.

Welche finanziellen Vorteile bringt das Angebot von Repower der Gemeinde?

Im Hinblick auf die Sanierung des Finanzhaushaltes der Gemeinde können mit der Ausgliederung des EWS in eine eigenständige Aktiengesellschaft erhebliche finanzielle Mehrwerte generiert werden. Einerseits können Schulden der Gemeinde in der Höhe von CHF 4.6 Mio. ausgliedert werden, an welcher sich Repower zu 49% beteiligt, andererseits fließen der Gemeinde durch die Veräusserung der Aktien CHF 2.5 Mio. bar zu. Zudem besteht die Möglichkeit, die nicht mehr für öffentliche Aufgaben erforderlichen Liegenschaften Promulins und Quadratscha zum Marktwert zu veräussern oder zu vermieten.

5.11 Weitere wichtige Fragen

Was passiert mit den Mitarbeitenden des EWS?

Die Gründung der EW Samedan AG hat auch Folgen für die heute beim EW Samedan arbeitenden Mitarbeiter. Sie sind heute Angestellte der Gemeinde. Vorgesehen ist, dass sie künftig bei der Repower angestellt sind. Sie werden somit Mitglieder eines grösseren Teams, was sich beruflich bereichernd auswirken wird. Die neuen Funktionen richten sich an der aktuellen Tätigkeit aus, können jedoch mit zusätzlichen Aufgaben angereichert werden.

Alle Mitarbeiter des EW Samedan werden bei einer erfolgreichen Gründung der EW Samedan AG per 1. Juli 2017 ein Angebot erhalten, zur Repower überzutreten. Dieses wird zu wirtschaftlich vergleichbaren Konditionen erfolgen und umfasst zudem eine Nettolohngarantie für die ersten 18 Monate. Auch die Eingliederung in die Pensionskasse der Repower ist sichergestellt; deren Leistungen sind mit jener der Gemeinde vergleichbar.

Repower ist mit ihrem 2010 eröffneten neuen Werkhof in Bever regional gut verankert und bietet dort bereits heute schon rund 25 Arbeits- und Ausbildungsplätze an. Den Mitarbeitern des EW Samedan stünden moderne und bestens ausgestattete Arbeitsplätze zur Verfügung. Ihren Wohnsitz in Samedan könnten sie problemlos beibehalten.

Durch die Zusammenführung kann die bisher gute Zusammenarbeit weiter vertieft und die Arbeitsabläufe optimiert werden. Durch kürzere und klare Entscheidungswege können die in Zukunft anfallenden Herausforderungen besser bewältigt werden, was letztlich auch im Interesse der Versorgungssicherheit ist.

Wieso verbleiben die Produktionsanlagen bei der Gemeinde?

Ursprünglich hatte die Gemeinde die Absicht, auch die Produktionsanlagen auf die EWS AG zu übertragen. Die ursprünglichen Offerten der Anbieter beinhalteten auch die Produktionsanlagen. Da die Produktionsanlagen heute von der Gemeinde selbst betrieben werden, benötigen sie keine Konzession. Abklärungen der Gemeinde bzw. durch RA Morgenbesser mit dem Kanton haben ergeben, dass bei Überführung der Anlagen auf eine neue Aktiengesellschaft die gleichen Regeln zur Anwendung kommen wie bei einer Neukonzessionierung. Dies ist also mit einem relativ grossen zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden. Die Überführung sollte daher sinnvollerweise zeitlich auf einen längeren Zeitraum geplant werden und mit Vorteil zusammen mit einer allfällig ohnehin nötigen Investition oder Ausbau (z.B. zur Erreichung des KEV-Kriteriums) erwogen werden. Aus diesem Grund hat die Gemeinde auf Empfehlung von RA Morgenbesser und mit Zustimmung der Repower entschieden, die Produktionsanlagen bis auf weiteres im Eigentum der Gemeinde zu belassen. Damit trägt die Gemeinde weiterhin die Investitionskosten der Produktionsanlagen. Hingegen werden die Abnahme der gesamten produzierten Energie zu Gestehungskosten inkl. einem regulatorisch zulässigen Gewinn wie auch der Betrieb der Anlagen über

die neue EWS AG bzw. durch die Repower sichergestellt. Somit verbleiben die Produktionsanlagen wie bisher bei der Gemeinde und damit auch Risiko und Gewinn. Betriebsverantwortung und Abnahme der Energie und damit die Deckung der gesamten Kosten (Abschreibungen, Betrieb und Unterhalt) und des Gewinns sind sichergestellt. Es ist aber die gemeinsame Absicht der Partner, die Produktionsanlagen mittelfristig auf die EWS AG zu überführen.

Strompreis

Wie setzt sich der Strompreis zusammen?

Der Strompreis für die Endverbraucher mit Grundversorgung umfasst die drei Elemente Netznutzung, Energielieferung sowie Abgaben und Leistungen an Bund und Gemeinwesen. Diese können wie folgt umschrieben werden:

- Netznutzung: Der Netznutzungstarif ist der Teil des Strompreises, der für die Finanzierung des Unterhalts und die Erneuerung des Stromnetzes verwendet wird.
- Energielieferung: Der Energietarif ist der Preis für die gelieferte elektrische Energie. Diese Energie wird einerseits durch eigene Stromproduktion und andererseits durch Zukauf bereitgestellt.
- Abgaben an Bund und Gemeinwesen: Zwingend in der ganzen Schweiz sind Abgaben zur Förderung erneuerbaren Energien (kostendeckende Einspeisevergütung; KEV) und zum Schutz der Gewässer und Fische. Daneben existieren kommunale und kantonale Abgaben und Gebühren, wie Konzessionsabgaben.

Der Strompreis der Gemeinde Samedan setzt sich aktuell wie folgt zusammen:

(Basis: 4 Zimmerwohnung mit 4'500 kWh Jahresverbrauch, Angabe in Rappen/kWh, exkl. MWST)

Netznutzungstarif	10.70
Energielieferung	5.54
Abgabe an Bund (KEV und Gewässerschutz)	1.30
Abgabe an Gemeinwesen	1.50
Total	19.04

Quelle: ElCom

Wie wird der Strompreis überprüft?

Die Strompreise jedes Elektrizitätswerks in der Schweiz werden jährlich durch die eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) geprüft. Die ElCom ist zuständig für die Beurteilung der Strompreise von Endverbrauchern mit Grundversorgung. Die ElCom prüft insbesondere, ob die Strompreise angemessen sind, und ob die Strompreise den effektiven Kosten des einzelnen Energieversorgers entsprechen.

Wieso ergeben sich jährliche Strompreisanpassungen?

Die jährlichen Schwankungen der Strompreise ergeben sich aus der Anpassung der Strompreise an die effektiven Kosten. Steigen beispielsweise die Energiepreise oder sinken die Netznutzungsaufwände, so wird für das nächste Jahr der Strompreis in diesem Umfang angepasst, damit letztlich die Einnahmen die Kosten decken.

Wieso hat das EW Samedan vergleichsweise tiefe Strompreise?

Im kantonalen Vergleich bewegen sich die Strompreise in Samedan im Mittelfeld. Die vergleichsweise tiefen Strompreise sind auf zwei Gründe zurückzuführen:

1. Das EW Samedan und damit die Kunden profitieren direkt von den momentan tiefen Marktpreisen für elektrische Energie. Im Vergleich zu anderen Energieversorgungsunternehmen produziert das EW Samedan nur einen kleinen Teil – rund 12% – der abgesetzten elektrischen Energie selber. Die Energie aus eigener Wasserkraft ist heute markant teurer, als die Energie am Markt. Das EW Samedan kann daher einen Grossteil der benötigten Energie zu tiefen Preisen am Markt einkaufen und diese Vorteile direkt an ihre Kunden weitergeben. Energieversorgungsunternehmen mit höherer Eigenproduktion aus Wasserkraft haben daher wesentlich höhere Strompreise.
2. Die Netznutzungstarife sind im Vergleich zu anderen Energieversorgungsunternehmen in Gebirgsregionen tief. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das EW Samedan nur die Gemeinde Samedan mit Energie versorgt und entsprechend nur ein kleines, örtlich konzentriertes Verteilnetz unterhält. Andere Energieversorgungsunternehmen, die mehrere und teilweise weitläufige Gemeinden mit Strom versorgen, weisen deutlich höhere Netznutzungstarife aus, da die Netzinfrastruktur entsprechend grossräumig ausgebaut werden muss. Die Netznutzungstarife berechnet jedes Energieversorgungsunternehmen für das eigene Versorgungsgebiet, mit der Folge, dass Kunden, die zusammen mit Kunden anderer Gemeinden vom gleichen Energieversorgungsunternehmen beliefert werden, die gleichen Netznutzungstarife zu entrichten haben.

Da die EWS AG auch nach der Ausgliederung selbständige Energieversorgerin bleibt, ergeben sich die Netznutzungstarife aus dem Unterhalt und der Erneuerung des Verteilnetzes der Gemeinde Samedan. Eine Beteiligung an der EWS AG durch Repower ändert daran nichts – die EWS AG bleibt eigenständig.

Wie werden sich die Strompreise künftig entwickeln?

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass eine Einschätzung der Strompreisentwicklungen nicht möglich ist, da die Preise sehr direkt auf Veränderungen von Marktregeln reagieren. Zwar sind die Einflussfaktoren auf die Strompreise weitgehend bekannt. Wie sich diese Faktoren entwickeln, ist jedoch nur schwer einschätzbar. Insbesondere die Veränderung der politischen Spielregeln für die Märkte kann kaum vorweggenommen werden. Wie bereits erwähnt, besteht aber aufgrund der Zusicherung der Repower die Gewissheit, dass die Endkunderstarife für die Geschäftsjahre 2017, 2018, 2019 und 2020 für die Kunden der Grundversorgung im Vergleich zum Stand 2016 nicht erhöht werden.

Wer legt die Strompreise künftig fest?

Derzeit werden die Strompreise von der EW-Kommission festgelegt. Dem Gestaltungsspielraum sind allerdings enge Grenzen durch das Marktumfeld und die Regulierung gesetzt. Bei einer Umwandlung des EWS in eine EWS AG mit Mehrheitsbeteiligung der Gemeinde würden die Strompreise künftig durch den Verwaltungsrat bestimmt. Da sich die Berechnung der Netznutzungsentgelte und der Elektrizitätstarife der grundversorgten Endverbraucher nach den gesetzlichen Bestimmungen richtet, hat die Umwandlung des EWS in eine EWS AG keine Auswirkungen auf die Strompreise. Auswirkungen auf die Netznutzungstarife haben jedoch Investitionen in die Erneuerung und den Unterhalt des Netzes. Solche Investitionen müssen jedoch ungeachtet dessen, ob das EWS in eine Aktiengesellschaft ausgelagert wird, getätigt werden. Auslagerung und Teilverkauf sind für die Strompreise somit irrelevant.

Wie steht es um die Versorgungssicherheit?

Die Versorgungssicherheit in Samedan konnte schon bisher nur dank der Zusammenarbeit mit Dritten (Repower) sichergestellt werden. Durch die beabsichtigte Neuorganisation kann die technische und personelle Flexibilität markant erhöht und Engpässe reduziert werden. Durch die Massnahmen der Energiestrategie 2050 werden die Herausforderungen in der Versorgungssicherheit, insbesondere im technischen Netzbereich noch grösser werden: Mit dem Ziel, den Strom vermehrt auch durch Photovoltaikanlagen zu gewinnen, erfolgt die Einspeisung zunehmend dezentral. Das führt deutlich zu einem technischen (Netzverstärkung) und administrativen Mehraufwand und bringt dadurch auch steigende Kosten mit sich. Auch neue Stromanwendungen wie Batteriespeicher, Smart-Grid zur technischen Steuerung des Verbrauchs oder die Elektromobilität fordern von den Verteilnetzbetreibern neue Kapazitäten, neue Investitionen und entsprechendes Know-how. Das EW Samedan verfügt alleine nicht über die kritische Grösse, diese Aufgaben alleine zu bewältigen und wäre gezwungen, diese Lösungen teuer einzukaufen, um die Versorgungssicherheit auch in Zukunft zu gewährleisten.

Wieso nicht eine Lösung mit St.Moritz Energie suchen?

Der Gemeindevorstand hat in den letzten Wochen im Rahmen der Diskussionen rund um die künftige Neuaufstellung des EWS zur Kenntnis genommen, dass seitens verschiedener Bürgerinnen und Bürger angeregt wurde, Samedan solle prüfen, ob nicht eine engere Zusammenarbeit mit St.Moritz Energie angestrebt werden solle. Selbstverständlich sind wir an einer gutnachbarschaftlichen Zusammenarbeit auch in Zukunft sehr interessiert. Der Gemeindevorstand muss aber darauf hinweisen, dass St.Moritz Energie ein unselbständiger öffentlicher Betrieb der Gemeinde St.Moritz ist. Demzufolge stehen auch der Gemeindeversammlung St. Moritz Aufgaben und Befugnisse zu, was nicht im Sinne der Gemeinde Samedan ist.

Zudem könnte die für die Lösung der in dieser Botschaft geschilderten Zukunftsaufgaben nötige kritische Grösse nach Einschätzung des Gemeindevorstandes nicht erreicht werden.

Wie sieht die künftige Kompetenzordnung im Bereich der Energieversorgung aus?

Die Gemeinde bleibt mit 51% Hauptaktionär der eigenständigen Gesellschaft, die auch eine eigene Rechnung führt. Sie behält damit die Kontrolle über die Energieversorgung in der Gemeinde und wahrt ihre Interessen, indem sie über die Organe der EWS AG Einfluss nimmt. Wichtige Beschlüsse müssen die beiden Partner (Gemeinde und Repower) jedoch gemeinsam fassen. Bei der Zusammenarbeit mit der Repower handelt es sich somit um eine partnerschaftliche Beziehung.

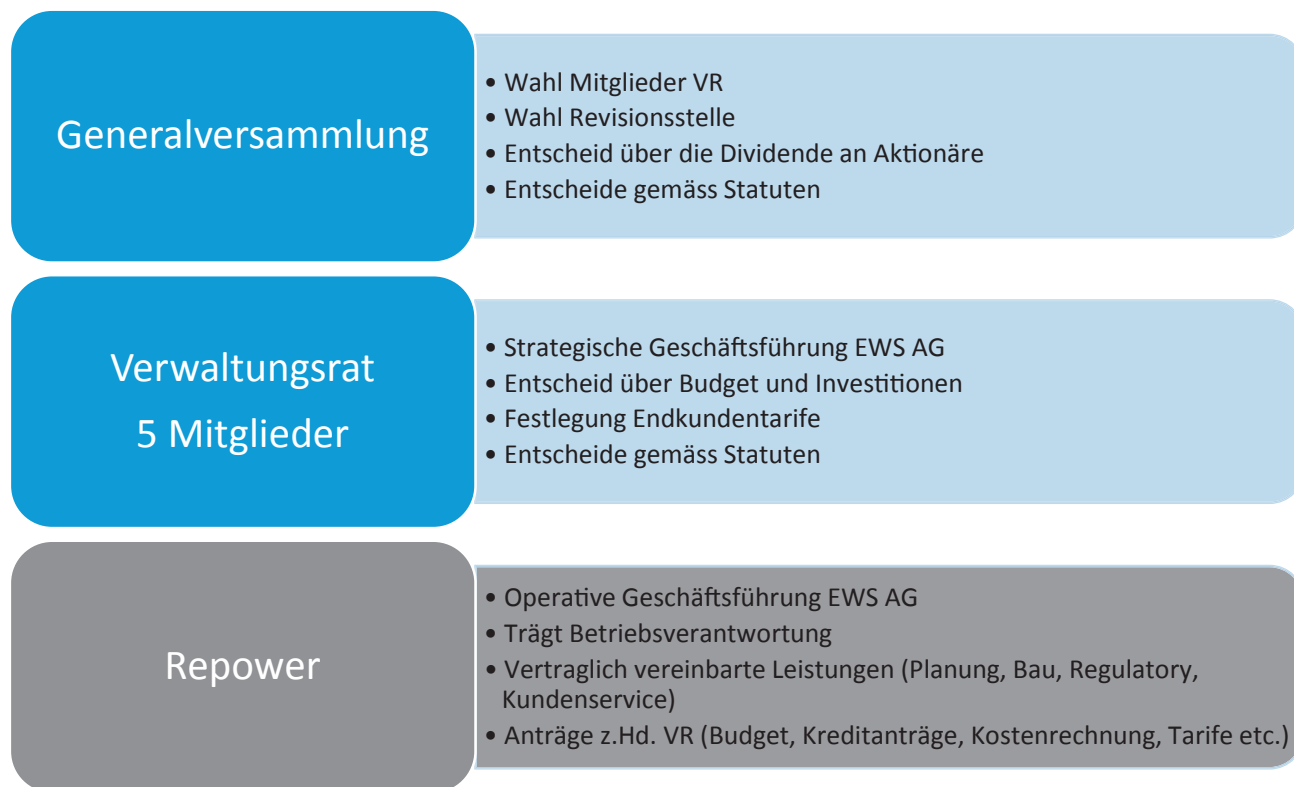


Abb. 5 Kompetenzordnung nach der Auslagerung

Die Wahl des Verwaltungsrats erfolgt durch die Generalversammlung auf verbindlichen Vorschlag der Partner. Jeder Partner ist berechtigt, zwei Mitglieder des Verwaltungsrats zu nominieren. Die Partner bezeichnen zusätzlich gemeinsam eine kompetente und unabhängige Fachperson aus der Energiewirtschaft als fünftes Mitglied des Verwaltungsrats. Können sich die Parteien nicht auf eine Fachperson einigen, so steht der Gemeinde Samedan das Recht zu, den zusätzlichen Verwaltungsrat zu nominieren. Die vorgeschlagenen Verwaltungsräte sollen nach Ausbildung und Erfahrung für das Amt geeignet sein und sich dem Gesamtwohl der Gesellschaft verpflichtet fühlen.

Was geschieht in Zukunft?

Repower hat bis 2020 umfassende finanzielle Garantien abgegeben. Somit stellt sich die Frage was nachher geschieht. Der Gemeindevorstand, der an einer langfristig stabilen Lösung interessiert ist, hat sich intensiv damit auseinandergesetzt und kam dabei zum Schluss, dass die EWS AG auch nach der Neuaufstellung technisch und finanziell stabil sein wird.

Repower pflegt ihre Anlagen anerkanntermassen sehr sorgfältig – als künftige Mitbesitzerin der EWS AG ist sie daran interessiert, diese hohen Standards auch in Samedan anzuwenden. Motiviert ist sie einerseits, weil ihr guter Ruf auf dem Spiel stünde, und andererseits hat sie als Partnerin auch ein direktes finanzielles Interesse. Schliesslich untersteht aber die Stromversorgung seit 2009 auch einer strengen Regulierung auf Bundesebene. Diese schreibt alle wesentlichen Pflichten der Netzbetreiber vor, darunter die Anschlusspflicht, die Sicherstellung der Versorgungssicherheit und den Bau eines sicheren und effizienten Netzes. Auch die Preisbildung auf Basis der effektiven Kosten und der zugelassene Gewinn sind vorgegeben. Die Überwachungsbehörde ElCom prüft die Einhaltung.

Zur zukünftigen Entwicklung der Strompreise (siehe dazu auch oben): Wie bisher wird darüber die EWS AG selber entscheiden. Dieser Entscheid erfolgt gestützt auf die realen Kostenfaktoren. Zudem garantiert die staatliche Kontrolle (ElCom), dass die Preisfestsetzung korrekt erfolgt. Somit ist klar: Preisänderungen am Strommarkt wirken sich unabhängig von der Organisationsform aus. Eher preisdämpfend wirken sich die dank Einbindung in einem grösseren Verbund erzielbaren Skaleneffekte beim Netzunterhalt aus.

5.12 Schlussfolgerung

Der vorliegende Antrag ist das Ergebnis einer intensiven Auseinandersetzung mit den aktuellen und künftigen Rahmenbedingungen des Strommarktes, einer umfassenden Analyse der strategischen Optionen und intensiver Verhandlungen mit möglichen Partnern. Die ersten Schritte dieses Prozesses wurden bereits im Jahr 2012 eingeleitet. Nach Einschätzung des Gemeindevorstandes ist nun der Informationsbeschaffungsprozess ausgeschöpft und die entscheidungsrelevanten Informationen vorhanden.

Der Gemeindevorstand ist zu den folgenden Schlussfolgerungen gelangt:

Die Strukturen des EWS müssen angepasst werden, weil

- die Entwicklungen auf dem Strommarkt – insbesondere die vollständige Marktliberalisierung und die weitergehende Regulierung – mit grossen Herausforderungen verbunden sind;
- das EWS diese Herausforderungen alleine kaum bewältigen kann (neue Kundenbedürfnisse, Integration dezentrale Produktion, Digitalisierung usw.);
- die aktuelle Struktur nicht geeignet ist, um im veränderten Umfeld des Strommarktes mittel- und langfristig erfolgreich bestehen zu können;
- die Rechtsform als unselbständiges Gemeindeunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nicht mehr zeitgemäss ist und Wettbewerbsnachteile mit sich bringt;
- das EWS zu klein ist, um die zwingend erforderlichen Marktcompetenzen aufzubauen und dem Kostendruck standzuhalten;
- mit dieser Kostensteigerung auch die heutigen Gewinnmargen und damit die Gewinnabgaben an die Gemeinde unter Druck geraten würden;
- der Status quo zu einer vermehrten Auslagerung von Aufgaben führen und damit zu einer zunehmenden Abhängigkeit von Dritten führen würde;
- in organisatorischer und personeller Hinsicht unabhängig von den Entwicklungen auf dem Strommarkt ein ausserordentlich hohes Klumpenrisiko besteht.

Die AG ist die geeignete Rechtsform, weil sie

- dem EWS die nötige Handlungsfähigkeit und die erforderliche unternehmerische Flexibilität verleiht;
- eine fachlich kompetente strategische und operative Unternehmensführung ermöglicht;
- die Haftungsrisiken der Gemeinde begrenzt;
- bessere Kooperationsmöglichkeiten eröffnet.

Der Verkauf einer Minderheitsbeteiligung von 49% der EWS AG ist sinnvoll, weil

- sich die Gemeinde dadurch die Zusammenarbeit mit einem starken Partner sichert;
- dies eine Devestition im Sinne des Massnahmenplanes zur Sanierung des Finanzhaushaltes darstellt und einen willkommenen Mittelzufluss generiert;
- der Gemeinde trotzdem weiterhin regelmässige Einnahmen in Form der Dividende und aus dem Energieabsatz zufließen werden;
- die Gemeinde weiterhin die Kontrolle über die Energieversorgung in der Gemeinde behält;
- die Autonomie über die Stromtarife im Rahmen des Marktumfeldes und der regulatorischen Vorgaben erhalten bleibt;
- das Stromnetz (über die EWS AG) im Eigentum der Gemeinde verbleibt.

Die Repower ist die richtige Partnerin, weil

- sie eine Bündner Unternehmung mit dezentralen Strukturen, einer starken regionalen Verankerung und strategischem Hauptfokus in Graubünden ist;
- sie das Stromnetz für 39 Bündner Gemeinden betreibt und seit vielen Jahren einen festen Versorgungsauftrag im Oberengadin wahrnimmt;
- sie über die kritische Grösse, das nötige Know-how und die erforderlichen Marktcompetenzen verfügt, um im Energiemarkt zu bestehen;
- sie bereits heute eng mit dem EWS zusammenarbeitet, wesentliche Leistungen erbringt und mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist;
- aufgrund der bestehenden Kooperation ein Vertrauensverhältnis besteht und beste Voraussetzungen für eine reibungslose Überführung des Betriebes gegeben sind.

Der Gemeindevorstand ist nach diesem intensiven Prozess zur Erkenntnis gekommen, dass es ratsamer ist, die Entscheidungsgewalt über eine erfolgreiche, marktfähige Gesellschaft mit einem starken, zuverlässigen Partner zu teilen, als alleine über ein mittelfristig kaum existenzfähiges Unternehmen zu verfügen.

Das mit dieser Vorlage verfolgte Ziel – nämlich die Schaffung einer zukunftsorientierten, marktfähigen Unternehmensstruktur für das EWS lässt sich nur als Gesamtprojekt realisieren. Mittels Auslagerung des EWS in eine zu gründende AG und Sicherung einer langfristigen und nachhaltigen Kooperation mit einem starken Partner sowie durch den Verkauf einer Minderheitsbeteiligung an die Repower soll

dieses Ziel erreicht werden. Die Umsetzung dieses Ziels setzt mehrere Teilgeschäfte voraus, zwischen denen eine enge sachliche Verbindung besteht. Entsprechend stehen die Elemente dieser Vorlage in einem engen Zusammenhang. Der Gemeindevorstand empfiehlt Ihnen deshalb, die Vorlage entweder als Ganzes anzunehmen oder als Ganzes abzulehnen.

5.13 Beilage in den Anhängen 3 und 4 auf den Seiten 29 – 38

- Statuten der EW Samedan AG
- Vertrag betreffend Sondernutzung von öffentlichem Grund

Die Absichtserklärung zwischen der Gemeinde Samedan und Repower kann auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Proposta / Antrag des Gemeindevorstandes

A. Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

1. Das Gesetz betreffend das Elektrizitätswerk wird wie folgt geändert:

Art. 1 (Rechtsform)

Das Elektrizitätswerk Samedan wird mit Aktiven und Passiven auf eine noch zu gründende privatrechtliche Aktiengesellschaft (Gesellschaft) gemäss Obligationenrecht übertragen.

Art. 2 (Zweck)

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb, Unterhalt und Erneuerung des lokalen Elektrizitätsnetzes und des lokalen Datennetzes sowie deren allfälligen Ausbau auf dem Gebiet der Gemeinde Samedan sowie die Sicherstellung der Versorgung mit Elektrizität und Datendiensten für Kunden auf dem Gebiet der Gemeinde Samedan sowie gegebenenfalls ausserhalb des Gebiets der Gemeinde Samedan. Sie kann alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen.

Art. 3 (Eigentumsverhältnisse)

¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft steht vollumfänglich im Eigentum der Gemeinde Samedan.

² Eine Veräusserung von Aktien der Gesellschaft bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Art. 4 (Verhältnis zur Gesellschaft)

¹ Die Gemeinde Samedan beauftragt die Gesellschaft, alle Leistungen im Zusammenhang mit der Beschaffung und Verteilung von Energie sowie den Betrieb des Datennetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Samedan zu erbringen.

² Die Gemeinde Samedan erteilt der Gesellschaft für die Benutzung des öffentlichen Grund und Bodens im gesamten Gebiet der Gemeinde Samedan eine Konzession zum Betrieb und für die Erstellung von Leitungen und Verteilanlagen.

³ Der Gemeindevorstand erlässt allenfalls erforderliche Ausführungsvorschriften und schliesst mit der Gesellschaft bei Bedarf die notwendigen Vereinbarungen (Leistungsauftrag/Konzession) ab und beaufsichtigt die Einhaltung des Leistungsauftrages und der Konzession durch die Gesellschaft.

⁴ Der Gemeindevorstand nimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch die Rechte und Pflichten der Gemeinde Samedan als Aktionärin der Gesellschaft wahr.

Art. 5 (Verhältnis zu anderen Netzbetreibern) bleibt unverändert.

Art. 6–26 werden aufgehoben.

Art. 27 (Abgaben)

¹ Die Gesellschaft sowie Dritte, denen im Sinne von Artikel 5 dieses Gesetzes auf Teilen des Gemeindegebiets der Netzbetrieb übertragen wird, entrichten der Gemeinde für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes eine Abgabe.

² Die Abgabe bemisst sich nach der aus dem jeweiligen Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von 1.5 Rp./kWh.

³ Die Netzbetreiber sind berechtigt, die Abgabe auf ihre jeweiligen Endverbraucher zu überwälzen. Sie sind in der Rechnung an den Endverbraucher nach Massgabe der geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.

Art. 28–31 werden aufgehoben.

Art. 32 (Übergangs- und Schlussbestimmungen)

¹ Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, die Aktiengesellschaft gemäss Art. 1 dieses Gesetzes zu gründen sowie alle für den Vollzug und der Ausgliederung erforderlichen Beschlüsse zu fassen und die hierzu nötigen Verträge abzuschliessen.

² Von der Ausgliederung nach Art. 1 dieses Gesetzes ausgenommen sind:

- a) die Produktionsanlagen (Wasserkraftwerke Roseg, Champagna I und II sowie Ovel und Photovoltaikanlage KIBE);
- b) die Liegenschaften Promulins und Quadratscha;
- c) die öffentliche Beleuchtung.

³ Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt, auf welchen die gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben bzw. angepasst werden.

2. Das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie wird aufgehoben. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt, auf welchen das Reglement aufgehoben wird.

3. Die Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts steht unter dem Vorbehalt, dass die Gemeindeversammlung den Gemeindevorstand ermächtigt, 49% der Aktien der Gesellschaft der Repower zu verkaufen.

B. Veräusserung von Aktien

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, nach der Gründung der Gesellschaft 49% der Aktien der Gesellschaft der Repower zu einem Kaufpreis in der Höhe von CHF 2'500'000.- zu verkaufen. Der Kaufpreis basiert auf dem zu erwartenden Jahresabschluss 2016. Der definitive Kaufpreis wird per Vollzugsdatum aus dem Verkehrswert der Nettoaktiven ermittelt.

Traktandum 6

Genehmigung des Budgets 2017 und Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2017

6.1 Gemeindeverwaltung

6.1.1 In Kürze

Laufende Rechnung 2017 (in TSD)

	Rechnung 2015	Budget 2016	Budget 2017	Abweichung
Aufwand	42'470	28'580	26'860	-1'720
Ertrag	42'520	28'880	26'000	-2'880
Ergebnis	50	300	-860	-1'160

Investitionsrechnung 2017 (in TSD)

	Rechnung 2015	Budget 2016	Budget 2017	Abweichung
Ausgaben	1'620	3'320	1'910	-1'410
Einnahmen	240	590	440	-150
Nettoinvestitionen	-1'380	-2'730	-1'470	1'260

Finanzierung 2017 (in TSD)

	Rechnung 2015	Budget 2016	Budget 2017	Abweichung
Nettoinvestitionen	-1'380	-2'730	-1'470	1'260
Cash Flow	11'650	4'680	3'030	-1'650
Finanzierung	10'270	1'950	1'560	-390

Finanzkennzahlen 2017

	Rechnung 2015	Budget 2016	Budget 2017	Bewertung
Selbstfinanzierungsgrad in %	847	172	207	Ideal
Selbstfinanzierungsanteil in %	40	21	15	Mittel
Kapitaldienstanteil in %	16	8	17	Hoch
Investitionsanteil in %	6	16	10	Mittel
Bruttoverschuldung in Mio.	50	50	45	Kritisch
Bruttoverschuldungsanteil in %	172	224	218	Kritisch

Finanzplan 2017-2021 (in TSD)

	Rechnung 2015	Budget 2016	Budget 2017	Planjahr 2018	Planjahr 2019	Planjahr 2020	Planjahr 2021
Ergebnis laufende Rechnung	50	300	-860	-230	-190	-140	20
Cash Flow	11'650	4'680	3'030	3'630	3'600	3'590	3'650
Nettoinvestitionen	-1'380	-2'730	-1'470	-3'640	-3'150	-3'540	-830
Finanzierungsüberschuss (+)	10'270	1'950	1'560		450	50	2'820
Finanzierungsfehlbetrag (-)				-10			

6.1.2 Beurteilung der Gemeindefinanzen

Die Finanzpolitik ist auf Nachhaltigkeit und Stabilität auszurichten. Entsprechend soll der Finanzhaushalt gemäss Art. 62 der Gemeindeverfassung mittelfristig ausgeglichen sein. Art 3 der Verordnung über den Finanzhaushalt legt weiter fest, dass die laufende Rechnung langfristig einen ausgeglichenen Gemeindehaushalt sicherstellen muss. Schliesslich verpflichtet Art. 39 des kantonalen Gemeindegesetzes die Gemeinden, die Steuern so festzulegen, dass der Finanzhaushalt auf Dauer ausgeglichen bleibt.

Die anlässlich der Budgetversammlung vom 5. Dezember 2013 abgegebene Einschätzung der Gemeindefinanzen hat nach wie vor ihre Gültigkeit:

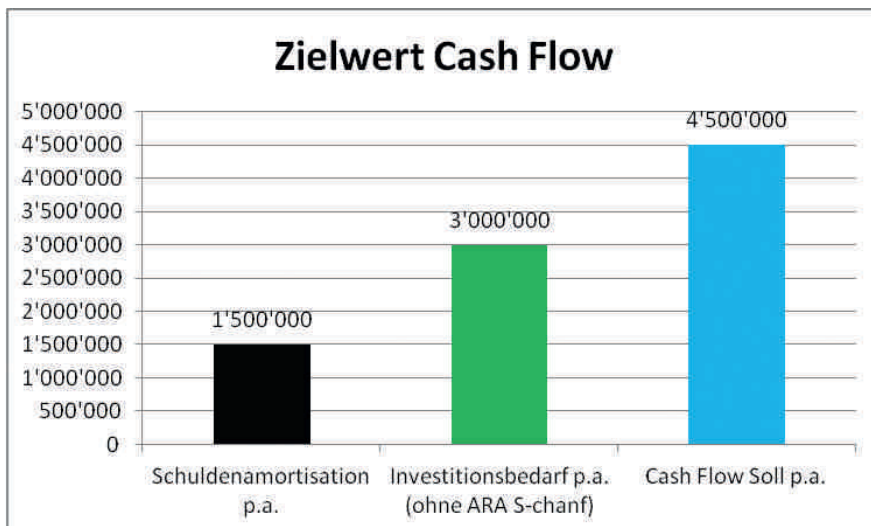
1. Die Verschuldung konnte weiter planmässig abgebaut werden und wird Ende 2016 voraussichtlich bei CHF 41.5 Mio. liegen. Dieser Wert liegt nach wie vor im kritischen Bereich. Momentan ist eine solche Verschuldung nur dank der historisch tiefen Zinsen auf dem Geld- und Kapitalmarkt tragbar. Die in den kommenden Jahren anstehenden Refinanzierungen bergen trotz der vorgenommenen Staffellungen ein grosses Zinserhöhungsrisiko in sich. Dem Abbau der Verschuldung ist deshalb nach wie vor höchste Priorität einzuräumen.
2. Die Gemeinderechnung budgetiert nach wie vor ein strukturelles Defizit auf. Mit den beschlossenen und in weiten Teilen auch umgesetzten Massnahmen zur Sanierung des Finanzhaushaltes konnte das Defizit gesenkt und die Selbstfinanzierung aus der operativen Tätigkeit auf CHF 3 Mio. gesteigert werden. Dies genügt, um die dringendsten anstehenden eigenen Investitionen und die Investitionsbeiträge an regionale Vorhaben aus eigenen Mitteln zu finanzieren, lässt aber keinen Spielraum offen für Investitionen des Wunschbedarfs. Dank dem geringen Investitionsvolumen stehen auch die Mittel für die anvisierte Schuldenamortisation von mindestens CHF 1.5 Mio. zur Verfügung.

Die folgenden finanzpolitischen Zielwerte sind einzuhalten:

1. Sämtliche künftigen Investitionen müssen im vollen Umfang aus eigenen Mitteln finanzierbar sein. Es gilt ein Selbstfinanzierungsgrad von 100%. Gegebenenfalls ist dies durch die Priorisierung und Staffellung von Investitionen sicherzustellen.
2. Die Verschuldung ist raschmöglichst auf maximal CHF 30 Mio. zu reduzieren. Für die Schuldenamortisation sind jährlich mindestens CHF 1.5 Mio. bereitzustellen.
3. Dafür muss in Abhängigkeit von der Höhe des Investitionsvolumens ein minimaler Cash Flow von CHF 3.0 Mio. bis 4.5 Mio. jährlich erarbeitet werden.
4. Am beschlossenen Massnahmenplan zur Sanierung des Finanzhaushaltes ist festzuhalten. Neue kostenwirksame Aufgaben und Projekte sind erst dann zu realisieren, wenn deren Finanzierbarkeit ausreichend sichergestellt ist. Alle öffentlichen Aufgaben sind regelmässig auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und Finanzierbarkeit zu überprüfen.

Die finanzpolitischen Zielwerte sind im Rahmen des Budgetprozesses auf ihre Einhaltung zu prüfen. Das Budget 2017 erfüllt die Vorgaben, allerdings nur dank des tiefen Investitionsvolumens. Mittel- und langfristig muss der Cash Flow aus der operativen Tätigkeit noch um CHF 1.5 Mio. gesteigert werden.

Der Investitionsbeitrag an die regionale ARA in S-chanf belastet die Gemeinde mit CHF 13 Mio. und ist vollumfänglich aus der Spezialfinanzierung Abwasser zu finanzieren. Dafür ist ein separates Finanzierungsmodell über die Abwassergebühren wie in der Botschaft zur Kreditabstimmung vom 27.11.2016 dargelegt notwendig.



Propostas / Anträge

La suprestanza cumünela propuona

1. d'approver il preventiv preschanto pel quint curraint dal 2017,
2. d'approver il quint d'investiziuns dal 2017 seguond l'art. 53 da l'uorden da finanzas cumünel,
3. da lascher il pè d'impostas tar 95% da l'imposta chantunela simpla,
4. da lascher l'imposta sün immobiglias tar 1.5‰ da la valur chantunela da l'imposta sülla faculted,
5. da fixer la taxa d'attach speciela per la finanziaziun da la sarinera regiunela a S-chanf sün 0.11‰ da la valur dals stabilimaints tenor la ledscha davart la sgüraunza d'edifizis,
6. d'equaliser il surpü d'expensas büdschetto da CHF 858'505 sur l'egen chapitël contabel,
7. da piglier cugnuschentscha dal plaun da finanzas 2017 fin 2021

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

1. Das vorliegende Budget für die laufende Rechnung 2017 zu genehmigen.
2. Die Investitionsrechnung 2017 im Sinne von Art. 53 der kommunalen Finanzverordnung zu genehmigen.
3. Den Steuerfuss auf 95% der einfachen Kantonssteuer zu belassen.
4. Die Liegenschaftssteuer auf 1,5 ‰ des kantonalen Vermögenssteuerwertes zu belassen.
5. Die besondere Anschlussgebühr für die Finanzierung der regionalen Abwasserreinigungsanlage in S-chanf auf 0.11‰ des Gebäudeversicherungswertes gemäss Gebäudeversicherungsgesetz festzulegen.
6. Den budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 858'505 über das buchmässige Eigenkapital auszugleichen.
7. Den Finanzplan 2017 bis 2021 zur Kenntnis zu nehmen.

6.2 Elektrizitätswerk

6.2.1 Die Zahlen im Überblick

	Budget 2017	Budget 2016	Rechnung 2015
Aufwand	4'300'890	4'738'790	4'420'000
Ertrag	4'649'390	5'038'690	4'960'000
Ergebnis laufende Rechnung	348'500	299'900	540'000
Cash Flow (+) / Cash Loss (-)	845'026	803'690	990'000
Nettoinvestitionen	483'000	1'076'000	30'000
Finanzierungsüberschuss	362'026		960'000
Finanzierungsfehlbetrag		-272'310	

6.2.2 Laufende Rechnung

Das Budget 2017 des Elektrizitätswerkes Samedan schliesst bei Aufwänden von CHF 4'300'890 und Erträgen von 4'649'390 mit einem Gewinn von CHF 348'500. Dies bei einem Gewinnvortrag von CHF 4'426, Abschreibungen von CHF 545'100 und Auflösungen passivierter Netzanlagen von CHF -53'000. Die ermittelte Dividendenabgabe an die Gemeinde beträgt CHF 284'270. Der budgetierte Cashflow liegt bei CHF 845'026.

6.2.3 Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung des EWS sieht Nettoausgaben von CHF 483'000 vor, welche sich wie folgt zusammensetzen:

Investition	Betrag in CHF
Wasserwerkanlagen	45'000
Zähler- und Messwesen	170'000
Transformatorstationen	125'000
Verteilnetz und Kabinen N5-N7	115'000
Plandigitalisierung Verteilnetz	12'000
Mobiliar, Werkzeuge, Instrumente, EDV	16'000

Proposta / Antrag

La supranza cumünela propuona:

d'approver il preventiv da l'Ouvra electrica da Samedan per l'an 2017.

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

Das Budget des Elektrizitätswerkes Samedan für das Jahr 2017 zu genehmigen.

6.3 Kenntnisnahme vom Finanzplan 2017–2021

Vergleiche Budgetheft 2017, erhältlich auf der Gemeindeverwaltung und auf der Internetseite der Gemeinde www.samedan.ch, Rubrik Politik/Gemeindeversammlung.

Namens des Gemeindevorstandes

Jon Fadri Huder
Gemeindepräsident

Claudio Prevost
Gemeindeschreiber

Anhang 1

Leistungsvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen der Politischen Gemeinde [...]

(Wappen)

und der Region Maloja



betreffend

Abfallentsorgung

Mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Aufgabenerfüllung im Regionalverbund zu gewährleisten, schliessen die Politische Gemeinde [...] (im Folgenden: die Gemeinde) und die Region Maloja (im Folgenden die Region) gestützt auf Art. 62b des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; BR 175.050) sowie auf Art. 6 Abs. 3 der Regionsstatuten eine Leistungsvereinbarung ab.

Sämtliche Personenbezeichnungen in dieser Leistungsvereinbarung verstehen sich geschlechtsneutral.

Die Region hat zu gewährleisten, dass mit sämtlichen weiteren Gemeinden, welche die Abfallentsorgung der Region übertragen, eine gleichlautende Vereinbarung abgeschlossen wird, ansonsten diese Vereinbarung hinfällig wird.

A. Grundlagen / Verbindlichkeiten

Die Statuten der Region sehen die mit dieser Leistungsvereinbarung zu übertragende Aufgabe als potenziell regionale Aufgabe vor. Die Parteien treffen folgende Vereinbarung:

B. Vereinbarungsgegenstand

1. Zweck

Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die Abfallentsorgung an die Region. In der Vereinbarung werden die Leistungen, deren Finanzierung sowie die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Region geregelt.

Die Vereinbarungspartner pflegen eine transparente und kooperative Zusammenarbeit im Interesse der Einwohner der Gemeinde.

2. Leistungen

Die Leistungen der Region lassen sich wie folgt umschreiben:

Die Region besorgt in Koordination mit den angeschlossenen Gemeinden die Abfallbewirtschaftung im Gebiet der Region nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Abfallbewirtschaftung.

3. Grundsätze der Leistungserbringung

Die Region erbringt im Rahmen der übertragenen Aufgaben die folgenden Leistungen:

- Der Sammeldienst des Hauskehrichts (ohne Sonderabfälle) und der Wertstoffe (Glas, Karton, Papier) aus den angeschlossenen Gemeinden
- Die Verwertung / Entsorgung des Hauskehrichts und der angelieferten Wertstoffe (Alu, Weissblech), sowie der übrigen von der Region angenommenen Abfälle
- Die Bewirtschaftung der Reaktordeponie Sass Grand in Bever sowie die Sicherstellung für die Nachsorge der Reaktordeponie Sass Grand
- Die Bewirtschaftung der Sammelstelle Cho d'Punt in Samedan
- Die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Verminderung der Abfallmengen sowie die sinnvolle Wiederverwertung von Abfällen

Einzuhalten sind die gesetzlichen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen und Vorschriften.

Die Region beschäftigt genügend Personal mit fachlichen und sozialen Kompetenzen entsprechend der jeweiligen Funktion.

Die Region verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel wirtschaftlich und im Sinne des Auftrages zu verwenden. Zudem hat sie mindestens jährlich der Gemeinde über ihre Leistungserbringung zu rapportieren.

Anhang 2

4. Finanzierung der Aufgaben

Die Gemeinde verpflichtet sich, für die von der Region zu erbringenden Leistungen eine jährliche Akontozahlung auf Grund des Budgets "Abfallentsorgung" und gemäss Verteilchlüssel nach Art. 33 Abs. 1 der Region zu leisten. Defizite oder Überschüsse nach Jahresabschluss sind nach der Vorgabe von Art. 33 Abs. 2 der Regionsstatuten auszugleichen.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der vom kantonalen Finanzdepartement für das entsprechende Jahr nach Art. 153 Abs. 3 StG festgelegte Verzugszins verrechnet.

C. Weitere Bestimmungen

1. Dauer

Die Leistungsvereinbarung tritt am in Kraft und dauert 4 Jahre.

Ohne Kündigung seitens einer der Parteien dieser Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten verlängert sich die Leistungsvereinbarung stillschweigend um jeweils weitere 4 Jahre.

2. Vorgehen im Konfliktfall

Ergeben sich aus der vorliegenden Leistungsvereinbarung Konflikte, ist vorerst eine Mediation zwischen den Vertragspartnern durchzuführen.

Verläuft die Mediation erfolglos, kann ein Vertragspartner durch verwaltungsgerichtliche Klage an das kantonale Verwaltungsgericht gelangen.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am [...].

Für die Gemeinde [...]

[Ort, Datum]

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Für die Region Maloja

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

<Je ein Original exemplar an die Vertragsparteien>

Leistungsvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen der Politischen Gemeinde [...]

(Wappen)

und der Region Maloja



betreffend

Anlage und Führung des Grundbuches

Mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Aufgabenerfüllung im Regionalverbund zu gewährleisten, schliessen die Politische Gemeinde [...] (im Folgenden: die Gemeinde) und die Region Maloja (im Folgenden die Region) gestützt auf Art. 62b des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; BR 175.050) sowie auf Art. 6 Abs. 3 der Regionsstatuten eine Leistungsvereinbarung ab.

Sämtliche Personenbezeichnungen in dieser Leistungsvereinbarung verstehen sich geschlechtsneutral.

Die Region hat zu gewährleisten, dass mit sämtlichen weiteren Gemeinden, welche die Anlage und Führung des Grundbuchs der Region übertragen, eine gleichlautende Vereinbarung abgeschlossen wird, ansonsten diese Vereinbarung hinfällig wird.

A. Grundlagen / Verbindlichkeiten

Die Statuten der Region sehen die mit dieser Leistungsvereinbarung zu übertragende Aufgabe als potenziell regionale Aufgabe vor. Die Region erlässt zur Aufgabenerfüllung ein separates Organisationsreglement (Art. 12 Abs. 1 Ziff. 5 der Statuten der Region Maloja).

B. Vereinbarungsgegenstand

1. Zweck

Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die Anlage und Führung des Grundbuches der Gemeinde an die Region in Form einer gemeinsamen Führung der Grundbücher der beteiligten Gemeinden der Region. In der Vereinbarung werden die Leistungen, deren Finanzierung sowie die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Region geregelt.

Die Vereinbarungspartner pflegen eine transparente und kooperative Zusammenarbeit im Interesse der Einwohner der Gemeinde.

2. Leistungen

Die Leistungen der Region lassen sich wie folgt umschreiben:

- Gemeinsame Anlage und Führung der Grundbücher für die beteiligten Gemeinden der Region

3. Grundsätze der Leistungserbringung

Die Region erfüllt die übertragene Aufgabe gemäss separatem Organisationsreglement sowie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Region übernimmt im Rahmen des Organisationsreglementes die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung. Sie beschäftigt genügend Personal mit fachlichen und sozialen Kompetenzen entsprechend der jeweiligen Funktion.

4. Finanzierung der Aufgaben

Die Regelung der Finanzierung für die zu erbringenden Leistungen erfolgt im Rahmen des separaten Organisationsreglementes sowie der Kantonalen Gebührenverordnung der Grundbuchämter und der Kantonalen Verordnung über die Notariatsgebühren.

Überschüsse oder Defizite werden gemäss Art. 33 Abs. 1 und 2 der Statuten der Region Maloja behandelt.

C. Weitere Bestimmungen

1. Dauer und Kündigung

Die Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und dauert 4 Jahre.

Ohne Kündigung seitens einer der Parteien dieser Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten verlängert sich die Leistungsvereinbarung stillschweigend um jeweils weitere 4 Jahre.

2. Vorgehen im Konfliktfall

Ergeben sich aus der vorliegenden Leistungsvereinbarung Konflikte, ist vorerst eine Mediation zwischen den Vereinbarungspartnern durchzuführen.

Verläuft die Mediation erfolglos, kann ein Vereinbarungspartner durch verwaltungsgerichtliche Klage an das kantonale Verwaltungsgericht gelangen.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am [...].

Für die Gemeinde [...]

[Ort, Datum]

Der Präsident:

Der Präsident:

Für die Region Maloja

Der Gemeindegeschreiber:

Die Vizepräsidentin:

Anhang:

Organisationsreglement

<Je ein Original exemplar an die Vertragsparteien>

Anhang 3

Statuten

der

EW Samedan AG (EW Samedan SA) (EW Samedan Inc.)

mit Sitz in Samedan/GR

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

EW Samedan AG (EW Samedan SA) (EW Samedan Inc.)

besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft (die "Gesellschaft") gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Samedan.

Artikel 2: Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb, Unterhalt und Erneuerung des lokalen Elektrizitätsnetzes und des lokalen Datennetzes sowie deren allfälligen Ausbau auf dem Gebiet der Gemeinde Samedan sowie die Sicherstellung der Versorgung mit Elektrizität und Datendienstleistungen für Kunden auf dem Gebiet der Gemeinde Samedan sowie gegebenenfalls ausserhalb des Gebiets der Gemeinde Samedan.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

II. Aktienkapital

Artikel 3: Anzahl Aktien, Nominalwert, Art

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF **XX** und ist eingeteilt in **XX** Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00.

Die Aktien sind vollständig liberiert.

Die Gesellschaft übernimmt als Sacheinlage bzw. Sachübernahme sämtliche Aktiven und Passiven der Elektrizitätswerk Samedan, wonach die Aktiven **[Betrag]** und die Passiven CHF **[Betrag]** betragen. Dafür kommen der Sacheinlegerin **XX** als voll liberiert geltende Namenaktien der Gesellschaft zu je CHF 1.00 zu und es werden CHF **[Betrag]** in den Büchern der Gesellschaft gutgeschrieben.

Artikel 4: Aktienzertifikate

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, den Aktionären anstelle von Wertpapieren einfach Beweiskunden über ihre Beteiligung auszustellen. Die Gesellschaft kann auf den Druck und die Ausfertigung von Aktienurkunden ganz verzichten.

Artikel 5: Umwandlung von Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital jederzeit durch Statutenänderung Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln sowie Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

Artikel 6: Aktienbuch und Register über wirtschaftlich Berechtigte

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Der Verwaltungsrat führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen, in welches diese Personen mit Namen und Adressen eingetragen werden.

Der Verwaltungsrat kann die Führung des Aktienbuches sowie des Verzeichnisses über die wirtschaftlich Berechtigten an Dritte delegieren.

Artikel 7: Übertragung der Aktien

Die Übertragung von Aktien, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Genehmigung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten:

1. Bewahrung der Gesellschaft als selbständiges Unternehmen;
2. das Fernhalten von Erwerbem, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind.

Die Genehmigung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Ver-

waltungsrat beschliesst, die Aktien (für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter) zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches um Genehmigung zu übernehmen.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ausserdem ablehnen, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum Verkehrswert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den Verkehrswert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

III. Generalversammlung

Artikel 8: Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 9: Einberufung und Traktandierung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag an die im Aktienbuch aufgelisteten Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihegläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge angebe-

tandierung werden schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge angebe-

trägt angebe-

trägt angebe-

trägt angebe-

trägt angebe-

Artikel 10: Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.

Artikel 11: Vorsitz, Protokolle

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 12: Stimmrecht und Vertretung

Jede Aktie gewährt ein Stimmrecht.

Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Artikel 13: Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60% der Aktien vertreten sind.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der die Zustimmung von zwei Dritteln der Aktionäre bedarf, ist erforderlich für:

1. Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals;
2. Schaffung und Erhöhung von Partizipationskapital;
3. die Einschränkung oder Aufhebung von Bezugsrechten;
4. die Einschränkung oder Aufhebung sowie Veräusserbarkeit der Bezugsrechte;
5. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
6. die Änderung statutarischer Bestimmungen über den Gesellschaftszweck, der Übertragbarkeit der Aktien und die Einführung von Stimmrechtsaktien;
7. Gewinnverwendung und Dividendenausschüttung;
8. Beschlüsse über die Ausschüttung einer Substanzdividende;
9. Sämtliche Änderungen der Statuten.
10. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

IV. Verwaltungsrat

Artikel 14: Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Bestehen in Bezug auf das Stimmrecht oder die vermögensrechtlichen Ansprüche mehrere Kategorien von Aktien, hat jede Kategorie Anspruch auf Wahl wenigstens eines Vertreters in den Verwaltungsrat.

Er wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten sowie einen Sekretär, der kein Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Artikel 15: Sitzungen und Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Art. 713 OR. Unabhängig von den Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit im Organisationsreglement ist in jedem Fall kein Präsenzquorum erforderlich und es genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Verwaltungsrates, wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Der Verwaltungsrat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Bei Zirkulationsbeschlüssen ist die absolute Mehrheit des Verwaltungsrates zur Beschlussfassung erforderlich.

Artikel 16: Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Artikel 17: Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende übertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung; sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 18: Übertragung der Geschäftsführung und Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

V. Revisionsstelle**Artikel 19: Wahl**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf eine Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Aktionäre zustimmen; und
- c) die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall bis zum Vorliegen des Revisionsberichts über die Genehmigung der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende, keinen Beschluss fassen.

Artikel 20: Anforderungen

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten oder ein staatlich beaufichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 19 Abs. 2 vorstehend.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und mit sofortiger Wirkung möglich.

VI. Verschiedenes

Artikel 21: Geschäftsjahr, Jahresrechnung

Der Verwaltungsrat bestimmt den Beginn und das Ende eines Geschäftsjahres.

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957ff. OR, aufgestellt.

Artikel 22: Mitteilungen und Bekanntmachungen

Einberufung und Mitteilungen erfolgen durch Brief, Telefax oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

Artikel 23: Auflösung und Liquidation

Die Gesellschaft wird durch einen Beschluss der Gesellschaft, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, aufgelöst.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter den Aktionären nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt.

[Ort], [Datum]

zwischen

Gemeinde Samedan, Plazzet 4, 7503 Samedan

vertreten durch den Gemeindepräsidenten und den Gemeindevizepräsidenten/
Gemeindegemeinschreiber,

nachfolgend "Gemeinde" genannt

und

Elektrizitätswerke Samedan AG, **Strasse**, 7503 Samedan

nachfolgend "EWS" genannt

nachfolgend gemeinsam die „Parteien“ oder je einzeln auch die „Partei“ genannt

betreffend

die **Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden für den Bau und Betrieb eines elektrischen Verteilnetzes.**

Präambel

Die Kantone bezeichnen gemäss eidgenössischem Stromversorgungsgesetz (StromVG; SR 734.7) die Netzgebiete der auf dem Kantonsgebiet tätigen Netzbetreiber. Gemäss Art. 5 Abs. 3 des Stromversorgungsgesetzes des Kantons Graubündens (StromVG GR; BR 812.100) bezeichnet der Kanton Graubünden die Netzgebiete nach Anhörung der Gemeinden, der Netzeigentümer und der Netzbetreiber. Die Gemeinden sind gemäss Art. 3 Abs. 1 des StromVG GR im Rahmen ihrer raumplanerischen Erschliessungsaufgaben für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der elektrischen Verteilnetze verantwortlich. Sofern die Gemeinden die Aufgaben im Bereich der Stromversorgung nicht selber besorgen, können sie diese einem Dritten übertragen.

Aufgrund der bestehenden Verhältnisse betreffend Netzeigentum und Netzbetrieb übernimmt das EWS bis auf weiteres die Pflichten des Netzbetreibers auf dem Gemeindegebiet. Das EWS haftet der Gemeinde und den Endkunden für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des Netzbetreibers auf dem gesamten Gemeindegebiet. Gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. b StromVG GR ist es notwendig, dass die Gemeinde und der Netzbetreiber vertraglich die Benutzung des öffentlichen Grund und Bodens regeln.

1. Inhalt des Vertrages

Dieser Vertrag mit den integrierenden Anhängen 1 und 2 regelt die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden auf dem Gemeindegebiet, welcher für die Erstellung, den Betrieb, die Belassung und den Unterhalt von sämtlichen Bauten und Anlagen, im Zusammenhang mit der Verteilung elektrischer Energie vom EWS beansprucht wird. Nicht Inhalt dieses Vertrages sind Netzanschlüsse für Bauten ausserhalb der Bauzone. Diese sind über die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen geregelt.

2. Leistungen der Gemeinde

2.1 Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden

Die Gemeinde erteilt dem EWS - vorbehältlich des Vorhandenseins allfällig notwendiger Baupolizeilbewilligungen - insbesondere für die Verteilung und Abgabe von elektrischer Energie an Endverbraucher das ausschliessliche Recht, sämtliche notwendigen Bauten und Anlagen wie ober- und unterirdische Leitungsnetze und Leitungsverteileranlagen (Hoch-, Mittel- und Niederspannung), Freileitungen, Signalkabel, Datenleitungen, Träger, Isolatoren, Transformatorstationen, Verteilrkabinen, andere Verteileranlagen usw. in, auf oder über öffentlichem Grund und Boden des Gemeindegebietes wie Strassen, Wege, Trottoirs, Plätze usw. inkl. gemeindeeigene Grundstücke, sei es im Finanzvermögen oder im Verwaltungsvermögen, zu erstellen, zu betreiben, zu betreiben, auszubauen und zu unterhalten. Darin eingeschlossen ist das Recht des EWS, Leitungsgräben und -schächte usw. der Gemeinde mitzubewilligen oder mitbenutzen zu lassen. Soweit dazu spezielle Bau- und/oder Durchleitungsrechte erforderlich sind, verpflichtet sich die Gemeinde, diese dem EWS unentgeltlich zu erteilen. Sofern rechtlich möglich, ist das EWS berechtigt, derartige Rechte im Grundbuch auf eigene Kosten eintragen zu lassen. Die Aufteilung der Baukosten für Gemeinschaftsgräben erfolgt verursachergerecht, der Kostenteiler wird in gegenseitigem Einvernehmen vor Baubeginn festgelegt, hier gelten die Grundsätze in Anhang 1.

Vom ausschliesslichen Recht ausgenommen sind die Gebiete der Gemeinde Samedan ausgenommen, die sich zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages im Netzgebiet eines anderen Netzbetreibers befinden.

2.2 Privater Grund- und Boden

Die Beanspruchung von Privateigentum für Bauten und Anlagen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Das EWS beachtet dafür die gesetzlichen Bestimmungen. Es wird sich mit den privaten Grundeigentümern direkt verständigen. Falls notwendig, verpflichtet sich die Gemeinde, das EWS dabei zu unterstützen.

2.3 Baubewilligungsverfahren

Die Gemeinde berücksichtigt bei der Erteilung von Baubewilligungen an das EWS deren Interessen in gleichem Sinne und in gleichem Umfang, wie ihre eigenen Interessen bzw. diejenigen eigener Gemeindebetriebe.

2.4 Zur Verfügung Stellung von Daten und Informationen

Die Parteien verpflichten sich, einander die für den Netzbetrieb notwendigen Informationen und speziellen Kenntnisse über Planungswerte und statistischen Angaben soweit vorhanden, kosten-

los zur Verfügung zu stellen. Ein elektronischer Datenaustausch erfolgt über die kantonale Geodatenrecherche (vgl. Art. 10 ff. Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG GR; BR 217.300)).

2.5 Anlageneigentum

Sämtliche vom EWS erstellten und/oder betriebenen Bauten und Anlagen inkl. Nebenanlagen stehen im ausschliesslichen Eigentum des EWS. Für einen ungehinderten und jederzeitigen Zugang zu den Netzanlagen erteilt die Gemeinde dem EWS unentgeltlich ein generelles Weg- und Zugangsrecht auf dem gesamten Gemeindegebiet.

3. Leistungen des EWS

3.1 Abgaben und Leistungen an die Gemeinde

Das EWS bezahlt der Gemeinde für die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden und für die übrigen in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen eine jährliche Abgabe von 1.5 Rappen/kWh (Rappenbetrag multipliziert mit der Anzahl aus dem Verteilnetz ausgespiessenen Kilowattstunden) auf den Gesamtverbrauch der Endkunden innerhalb des Gemeindegebiets. Diese Abgabe wird, unabhängig vom gewählten Stromlieferanten, bei jedem Endkunden innerhalb des Gemeindegebiets eingefordert, sofern die Gemeinde nicht einzelne Endkunden von der Kausalabgabe befreit hat (vgl. Anhang 2). Vorbehalten bleibt Ziffer 3.5.

In dieser jährlichen Abgabe sind allfällige, gesondert in Rechnung gestellte Abgaben und Gebühren (Wasser, Abwasser, Kehricht, Schneeräumung usw.) für Trafostationen, welche zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Stromversorgung dienen, ausdrücklich enthalten und damit abgegolten. Solche Abgaben werden gegebenenfalls von der jährlichen Gemeindeabgabe in Abzug gebracht.

3.2 Offene Deklaration gegenüber Endverbraucher

Die der Gemeinde geschuldete Abgabe wird auf den Rechnungen des EWS gegenüber den Endverbrauchern gemäss den gesetzlichen Vorgaben gesondert als öffentliche Abgabe aufgeführt.

3.3 Anpassung der Abgabe

Die Gemeinde kann jederzeit eine Anpassung der Abgabe verlangen. Die Anpassung erfolgt nach dem Ende der laufenden jährlichen ordentlichen Abrechnungsperiode auf die nächste Abrechnungsperiode, sofern die Meldung schriftlich vor dem 30. Juni der laufenden Abrechnungsperiode beim EWS eintrifft. Die Abgabe für die Sondernutzung ist ein Bestandteil des Elektrizitätsanfrags und muss per 31. August, für das Folgejahr, an die ECom rapportiert werden.

3.4 Abwicklung der Verrechnung

Die Abrechnung mit der Gemeinde erfolgt jährlich, jeweils nach Ablauf der Abrechnungsperiode. Die Gemeinde verzichtet auf die Abrechnung von Zinsen für die Zeit zwischen dem gestaffelten Inkasso des EWS bei den Kunden und der jährlichen Auszahlung des EWS an die Gemeinde. Im Gegenzug verzichtet das EWS auf die Verrechnung von Abwicklungs- und Systemkosten für das Inkasso der Abgaben. Gemeindeindividuelle Anpassungen, wie separate Abgaben bei Einzelkunden oder Kundengruppen sowie Anpassungen des Textes auf den Rechnungen der Endkunden, werden der Gemeinde bei Bedarf separat offeriert und verrechnet.

3.5 Rechtsgrundlage für die Abgabe

Die Höhe und die Art der Abgabe bedürfen einer genügenden gesetzlichen Grundlage. Es ist Sache der Gemeinde, die nötige gesetzliche Grundlage für die Erhebung der vorliegenden Kausalabgabe zu schaffen, welche den Gegenstand der Abgabe und den Kreis der Abgabepflichtigen regelt sowie mindestens in den Grundzügen die Höhe der Abgabe vorsieht. Mit Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags bestätigt die Gemeinde, die notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen zu haben. Besteht keine genügende gesetzliche Grundlage, behält sich das EWS vor, auf die Erhebung der Kausalabgabe zu verzichten. Der Anspruch auf die Benützung des öffentlichen Grund und Bodens und die übrigen in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen gehen dadurch nicht verloren.

Das EWS behält sich zudem vor, jährlich gegenüber der Gemeinde nur denjenigen Anteil der gesamten Abgabe weiterzuleiten, welcher von den Endkunden effektiv bezahlt wurde.

3.6 Rechtsstreitigkeiten mit Endkunden

Das EWS ist berechtigt, allfällige Streitigkeiten mit Endkunden im Zusammenhang mit der Erhebung der vorliegenden öffentlichen Abgabe an die Gemeinde abzutreten. Die Gemeinde verpflichtet sich, bei Rechtsstreitigkeiten betreffend Konzessionsabgaben das EWS in jedem Fall schadlos zu halten. Allfällige Rechtsansprüche von Endkunden bzw. der Gemeinde im Zusammenhang mit der Erhebung der Abgabe werden ausdrücklich abgelehnt.

4. Verschiedenes

4.1 Betrieb und Haftpflicht

Das EWS gilt als verantwortliche Betriebsinhaberin gemäss Art. 27 Elektrizitätsgesetz (EleG; SR 734) für sämtliche von ihr erstellten und/oder betriebenen Bauten und Anlagen inkl. Nebenanlagen. Die Haftpflicht richtet sich nach den zwingend anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Soweit gesetzlich zulässig, schliessen die Parteien im Übrigen eine Haftung für leichtes Verschulden aus.

4.2 Gegenseitige Information

Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig und von sich aus im Voraus über alle relevanten Massnahmen, Änderungen, Planungen jeglicher Art, welche für die andere Partei Auswirkungen nach sich ziehen, zu orientieren.

4.3 Planung von Anlagen

Die Planung und Erstellung von Bauten und Anlagen für das elektrische Verteilnetz in, auf und über öffentlichem Grund und Boden des Gemeindegebiets erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde. Gemeinsame Projekte sind so zu planen und zu optimieren, dass für beide Parteien ein möglichst optimales Kosten-/Nutzenverhältnis entsteht.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Aufhebung früherer Verträge

Sämtliche bisherigen schriftlichen und mündlichen Abmachungen zwischen den Parteien, welche den vorliegenden Vertragsgegenstand betreffen, werden mit Unterzeichnung dieses Vertrages aufgehoben und durch diesen Vertrag ersetzt.

5.2 Vertragsbeginn

Dieser Vertrag tritt per 1. Juli 2017 in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5.3 Kündigung

Dieser Vertrag kann nach einer Laufzeit von 2 Jahren jeweils auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr schriftlich gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2018. Das Kündigungsschreiben muss vor Beginn der Kündigungsfrist im Besitz der anderen Partei sein. Sollte der Kanton das Gemeindegebiet einem neuen Netzgebiet zuteilen (Netzzusammenlegung / Netzaufspaltung) oder gesamthaft einem neuen Netzbetreiber zuteilen, fällt der vorliegende Vertrag vorbehaltlos und ohne Schadenersatzfolgen für die Parteien dahin.

5.4 Teilnichtigkeit und Nebenpunkte

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages namentlich auf Grund neuer gesetzlicher Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Teile davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages verpflichten sich die Parteien, diese durch eine gültige Bestimmung derart zu ersetzen, dass sie dem Zwecke bei Abschluss dieses Vertrages entspricht.

5.5 Abänderungen

Änderungen beziehungsweise Ergänzungen dieses Vertrags inklusive sämtlicher übrigen Vertragsbestandteile bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform oder sonstiger Änderungen dieses Absatzes. Mündliche (Neben-) Abreden zu diesem Vertrag haben die Parteien nicht getroffen.

5.6 Massgebliches Recht

Das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien wird durch den vorliegenden Vertrag bestimmt. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des jeweils geltenden Rechts von Bund und Kanton.

5.7 Streitigkeiten/Gerichtsstand

Alle aus der Interpretation oder Anwendung dieses Vertrages entstehenden Differenzen werden, sofern sich die Parteien nicht innerhalb von vier Wochen seit schriftlichem Antrag einer Partei auf Einsetzung eines Schiedsgerichtes einigen können, durch die ordentlichen Gerichte behandelt. Sofern sich die Parteien auf ein Schiedsverfahren einigen, gelangen die Bestimmungen der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) zur Anwendung. Gerichtsstand ist das zuständige Gericht der Gemeinde. Während eines hängigen Verfahrens sind die Pflichten aus diesem Vertrag fortzuführen.

5.8 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgestellt und unterzeichnet, wovon jede Partei ein von beiden Parteien rechtsgültig unterzeichnetes Exemplar erhält.

5.9 Beilagen

Anhang 1: Kostenteiler für Gemeinschaftsgräben EWS/Gemeinde

Anhang 2: Abgabebefreite Endkunden

Ort, Datum: _____

Elektrizitätswerke Samedan AG

.....
Vorname Name
Funktion

.....
Vorname Name
Funktion

Ort, Datum: _____

Gemeinde Samedan

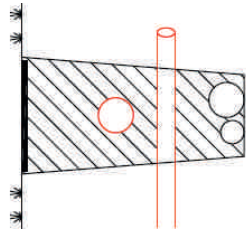
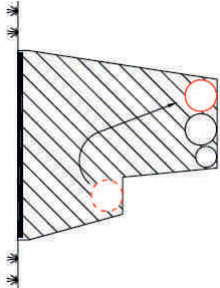
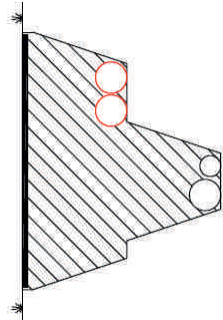
.....

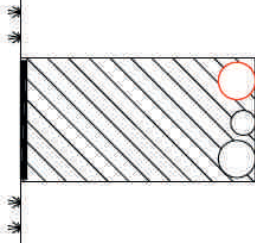
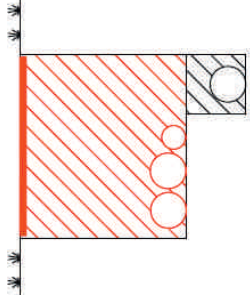
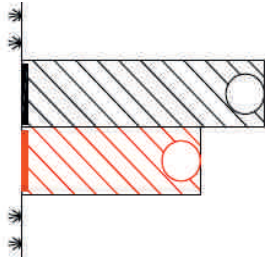
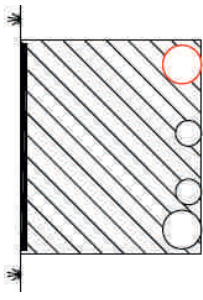
xx
Gemeindepräsident

xx
Gemeindevizpräsident/
Gemeindeschreiber

Anhang 1 Kostenteiler für Gemeinschaftsgräben EWS/Gemeinde

Bei allgemeinen Sanierungen von Gemeindestrassen (Wasser, Abwasser, Meteor) trägt das EWS nur ihre direkt verursachten Aufwendungen und Behinderungen von bestehenden Leitungen gemäss untenstehenden Skizzen. Aufwendungen für Strassenkoffereinbau, Belagsarbeiten, Pflästerungen, Stellplatten, usw. sind Sache der Gemeinde.

Bestehende Anlagen	Bemerkung
	<p><u>Behinderung durch bestehende Werkleitungen der EWS</u></p> <p>Entschädigung 16.- Franken (gemäss Baumeisterverband Graubünden) pro Laufmeter (längs und quer).</p>
	<p><u>Pflicht des EWS zur Leitungsverlegung infolge öffentlicher Interessenz</u></p> <p>Verlegung der Kabel und Rohranlagen (Werkleitung) der EWS gehen zu Lasten des EWS.</p> <p>Für den Fall, dass Werkleitung der EWS umgelegt werden müssen, übernimmt das EWS die Kosten.</p>
<p>Neue Anlagen</p> 	<p><u>Bei Strassensanierungen</u></p> <p>Keine Entschädigung an Grabarbeiten, Koffer und Belagsarbeiten.</p> <p>Ausnahmen: Mehrkosten für Zwischenplanie, Behinderung durch bestehende Werkleitungen des EWS.</p>

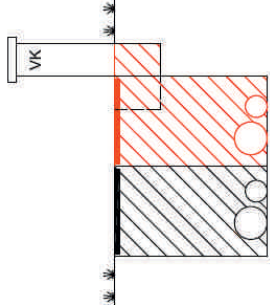
	<p><u>Mitbenutzung eines Gemeindegrabens im Strassenperimeter</u></p> <p>Das EWS bezahlt nur Rohrverlegen, Mehraufwand für Zwischenplanie und Betonumhüllungen.</p>
	<p><u>Gemeinde benutzt Graben des EWS mit</u></p> <p>Das EWS bezahlt Graben, Gemeinde bezahlt Mehraufwand und Behinderungen.</p>
	<p><u>Gemeinschaftsgraben ausserhalb der Bauzonen</u></p> <p>Das EWS bezahlt anteilig (z. B. nach Nutzen, Anzahl Rohre usw.).</p>
	<p><u>Quartierschliessungen neuer Quartiere durch Dritte oder Gemeinden (Anschlussleitungen)</u></p> <p>Kosten kann Gemeinde im Perimeterverfahren wälzen. Kunde spart sich später die Grabarbeiten bau-seits.</p> <p>Rohre und Schächte für die Anschlussleistungen werden in Rechnung gestellt. (Vorinvestition) öffentliche Beleuchtungs-Rohranlagen und Infrastruktur werden in Rechnung gestellt.</p>

Anhang 2

Abgabenbefreite Endkunden

1. Aufistung der von der Kausalabgabe befreiten Endkunden. Die Gemeinde hat das EWS schriftlich zu bestätigen, welche Endkunden in ihrem Gemeindegebiet von der Kausalabgabe befreit sind.

- XY
- WZ

	<p><u>Groberschliessung neuer Quartiere</u></p> <p>Groberschliessung TS-VK; VK-VK inkl. (Kabelschutzrohre, Kabel, VK) Grabenarbeiten werden durch das EWS getragen. Ebenfalls bauliche Massnahmen für VK.</p>	
---	---	--

